

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 München, den 19. März 1976

Datum	Inhalt	Seite
12. 3. 1976	Gesetz über Zuständigkeiten im Vollzug des Ernährungssicherungsgesetzes	33
12. 3. 1976	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes	33
9. 3. 1976	Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (AuslVfV)	35
12. 3. 1976	Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag	37
12. 3. 1976	Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte	37
13. 2. 1976	Verordnung zur Änderung der Benutzungsgebührenordnung der Orthopädischen Versorgungsstellen	40
24. 2. 1976	Verordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis (LmVB)	41
24. 2. 1976	Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft (LmVT)	44
27. 2. 1976	Erste Verordnung zur Änderung der Archivgebührenordnung	49
1. 3. 1976	Verordnung zur Änderung der Wasserwirtschafts-Gebührenordnung	49
9. 3. 1976	Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten (Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung — HSchLNV)	49
18. 2. 1976	Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes	53

Gesetz über Zuständigkeiten im Vollzug des Ernährungssicherungsgesetzes

Vom 12. März 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständig für die Entgegennahme der Meldungen nach § 4 der Ernährungswirtschaftsmeldevorordnung vom 10. September 1975 (BGBl I S. 2510) ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich der ernährungswirtschaftliche Betrieb liegt. Die Kreisverwaltungsbehörde leitet die Meldungen über die Regierung an das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das diese Unterlagen für Zwecke der Ernährungssicherung auswertet.

Art. 2

Die Staatsregierung wird ermächtigt, unbeschadet des Art. 1 durch Rechtsverordnung die zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach §§ 1, 3, 5 und 6 des Ernährungssicherungsgesetzes vom 4. Oktober 1968 (BGBl I S. 1075), geändert durch Art. 287 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), zuständigen Behörden zu bestimmen und diese Befugnis auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und sonst beteiligte Staatsministerien zu übertragen, soweit nicht bundesrechtliche Zuständigkeitsregelungen nach § 10 Abs. 9 des Ernährungssicherungsgesetzes entgegenstehen.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

München, den 12. März 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Vom 12. März 1976

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage „Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“ zum Bayerischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl S. 39) erhält die Fassung der Anlage dieses Gesetzes.

§ 2

Die Verpflichtung der Bezirke zum Ausbau von Gewässern bleibt für diejenigen Ausbaumaßnahmen unberührt, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnen wurden, sofern der Freistaat Bayern nicht vor Abschluß einer Ausbaumaßnahme die Verpflichtung übernimmt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

München, den 12. März 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
1	Aisch	Einmündung der kleinen Weisach	Mündung in die Regnitz	29,0	
2	Altmühl	Einmündung des Großen Aurachbachs	Mündung in die Donau	191,7	
3	Alz	Ausfluß aus dem Chiemsee	Mündung in den Inn	63,0	
4	Ammer	Einmündung der Halbammer	Mündung in den Ammersee	54,1	
5	Amper	Ausfluß aus dem Ammersee	Mündung in die Isar	100,0	
6	Donau	Landesgrenze gegen Baden-Württemberg	Landesgrenze gegen Österreich	386,7	
7	Fränk. Saale	Einmündung der Brend	Mündung in den Main	96,9	
8	Iller	Zusammenfluß der Breitach und Trettach	Mündung in die Donau	147,0	
9	Ilz	Einmündung der Wolfsteiner Ohe	Mündung in die Donau	22,3	
10	Inn	Landesgrenze gegen Österreich bei Kiefersfelden	Mündung in die Donau	217,6	
11	Isar	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in die Donau	263,3	einschl. Sylvensteinsee
12	Itz	Einmündung der Rodach	Mündung in den Main	21,8	
13	Lech	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in die Donau	167,5	einschl. Forggensee und Premer Lechsee
14	Loisach	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in die Isar	100,3	
15	Main	Zusammenfluß des Roten Main und des Weißen Main	Landesgrenze gegen Hessen	406,6	
16	Mangfall	Ausfluß aus dem Tegernsee	Mündung in den Inn	58,0	
17	Naab	Zusammenfluß der Waldnaab und der Haidenaab	Mündung in die Donau	98,3	
18	Pegnitz	Einmündung des Högenbachs	Zusammenfluß der Pegnitz mit der Rednitz	57,0	
19	Rednitz	Zusammenfluß der Fränkischen und Schwäbischen Rezat	Zusammenfluß der Rednitz mit der Pegnitz	45,8	
20	Regen	Zusammenfluß des Schwarzen Regen und des Weißen Regen	Mündung in die Donau	107,4	
21	Regnitz	Zusammenfluß der Pegnitz und der Rednitz	Mündung in den Main	63,7	
22	Rodach	Einmündung der Wilden Rodach	Mündung in den Main	31,3	einschl. Wasserspeicher bei Postmünster
23	Rott	Wasserspeicher bei Postmünster	Mündung in den Inn	63,1	
24	Saalach	Landesgrenze gegen Österreich bei Melleck	Mündung in die Saalach	32,8	
25	Salzach	Landesgrenze gegen Österreich bei der Saalachmündung	Mündung in den Inn	59,3	einschl. Wasserspeicher bei Eixendorf
26	Schwarzach	Wasserspeicher bei Eixendorf	Mündung in die Naab	55,0	
27	Schwarzer Regen	Zusammenfluß des Großen Regen und des Kleinen Regen	Zusammenfluß des Schwarzen Regen und des Weißen Regen	60,0	
28	Tiroler Achen	Landesgrenze gegen Österreich	Mündung in den Chiemsee	24,1	
29	Traun	Zusammenfluß der Weißen Traun und der Roten Traun	Mündung in die Alz	28,8	
30	Vils	Wasserspeicher bei Marklkofen	Mündung in die Donau	58,4	einschl. Wasserspeicher bei Marklkofen
31	Waldnaab	Einmündung der Floß	Zusammenfluß der Waldnaab mit der Haidenaab	23,4	
32	Wertach	Einmündung der Wertacher Starzlach	Mündung in den Lech	129,3	einschl. Grüntersee
33	Wörnitz	Einmündung der Eger	Mündung in die Donau	26,5	
				3 290,0	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Fläche in km ²	Bemerkung
34	Ammersee	—	—	47,3	} bayer. Anteil
35	Bodensee	—	—	—	
36	Chiemsee	—	—	82,2	
37	Königssee	—	—	5,29	
38	Kochelsee	—	—	5,95	
39	Simssee	—	—	6,66	
40	Staffelsee	—	—	7,66	
41	Sarnberger See	—	—	57,2	
42	Tegernsee	—	—	9,11	
43	Waginger-Tachingener See	—	—	8,97	
44	Walchensee	—	—	15,4	

**Verordnung
zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens
für die Einstellung in Laufbahnen des
gehobenen nichttechnischen Dienstes
(AusIVfV)**

Vom 9. März 1976

Auf Grund des Art. 22 Satz 2 und des Art. 115 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414), erläßt die Bayerische Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dem Ausleseverfahren muß sich unterziehen, wer sich als Laufbahnbewerber für den Vorbereitungsdienst in eine der folgenden Laufbahnen bewirbt:

- a) Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst in den Geschäftsbereichen der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Landesentwicklung und Umweltfragen; in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sowie in den unter der Aufsicht der genannten Staatsministerien stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- b) gehobener Steuerverwaltungsdienst und gehobener Staatsfinanzverwaltungsdienst,
- c) gehobener Justizdienst und gehobener Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten,
- d) gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung sowie der

Körperschaften, die der Aufsicht dieses Staatsministeriums unterstehen,

e) gehobener Polizeivollzugsdienst.

(2) Das Ausleseverfahren für die Laufbahnen des gehobenen Archiv- und Bibliotheksdienstes wird durch Verordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß gesondert geregelt; dabei sind die folgenden Vorschriften dieser Verordnung nach Maßgabe des Art. 115 Abs. 3 Satz 4 BayBG zu beachten.

§ 2

Zulassung

Zum Ausleseverfahren können nur Personen zugelassen werden, die die in Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) genannten Vorbildungsvoraussetzungen besitzen oder voraussichtlich bis zum nächsten Einstellungstermin erwerben werden und die zum Zeitpunkt der Zulassung prüfbar rechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer der in § 1 genannten Laufbahnen erfüllen. Über die Zulassung entscheidet die Bayerische Staatskanzlei — Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses.

§ 3

Gestaltung des Ausleseverfahrens

Im Rahmen des Ausleseverfahrens haben alle Bewerber eine Ausleseprüfung (§ 8) abzulegen. Die in dieser Prüfung erzielte Note und die Durchschnittsnote, die aus den Noten in bestimmten Fächern der allgemeinen Bildungsabschlüsse errechnet wird (§ 11), zählen bei der Bildung des Gesamtergebnisses je zur Hälfte. Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 4

Durchführung

(1) Die Ausleseprüfung wird in der Regel einmal im Jahr von der Bayerischen Staatskanzlei — Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses — durchgeführt.

(2) Das Gesamtergebnis (§ 3 Satz 2) wird durch die Einstellungsbehörden ermittelt.

II.

Ausleseprüfung

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses wird für die Durchführung der Ausleseprüfung ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Leiter der Bayerischen Staatskanzlei jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Beamte des höheren Dienstes der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses sein. Für jeden Fachbereich der Bayerischen Beamtenfachhochschule, für den das Ausleseverfahren durchgeführt wird, werden von den gemäß Art. 2 Abs. 2 BayBFHG zuständigen Staatsministerien, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie von den kommunalen Spitzenverbänden auf deren Vorschlag jeweils 1 Mitglied und 1 Stellvertreter bestellt.

§ 6

Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses besorgt als Prüfungsamt die technische Abwicklung der Ausleseprüfung und erläßt die für eine ordnungsgemäße Abwicklung erforderlichen weiteren Bestimmungen.

§ 7

Ausschreibung der Ausleseprüfung

Die Ausleseprüfung wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist vom Prüfungsamt ausgeschrieben.

§ 8

Prüfungsgegenstand und Umfang der Ausleseprüfung sowie Bewertung der Prüfungsleistung

(1) In der Ausleseprüfung sollen die Bewerber zeigen, ob sie auf Grund ihres Allgemeinwissens und ihrer Fähigkeiten die Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes besitzen. Gegenstand der Prüfung sind insbesondere angemessene Kenntnisse über

- a) die staatlichen Grundlagen Bayerns und der Bundesrepublik Deutschland,
- b) die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Welt,
- c) staatsbürgerliche und wirtschaftliche Grundfragen,
- d) die gesellschaftlichen Zusammenhänge,
- e) die geschichtlichen Vorgänge des 19. und 20. Jahrhunderts, soweit sie für die Beurteilung heutiger politischer und gesellschaftlicher Vorgänge bedeutsam sind,
- f) aktuelle politische und zeitgeschichtliche Ereignisse.

(2) Die Ausleseprüfung wird schriftlich abgehalten und findet unter Aufsicht statt. Die Arbeitszeit beträgt mindestens drei, höchstens jedoch fünf Stunden.

(3) Bei der Bewertung der Ausleseprüfung sind die in der Allgemeinen Prüfungsordnung (GVBl 1962 S. 261) bezeichneten Noten mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß Zehntelnoten auf der Grundlage einer Punktebewertung erteilt werden. Bei der Bewertung der Prüfungsleistung sind, soweit es die Art der Aufgabenstellung ermöglicht, die Klarheit der Darstel-

lung, die Gewandtheit des Ausdrucks, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung und auch die äußere Form mit zu berücksichtigen.

§ 9

Mitteilung des Ergebnisses an die Einstellungsbehörden

Nach Abschluß der Ausleseprüfung erstellt die Bayerische Staatskanzlei — Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses — eine Liste, in der alle Teilnehmer in der Reihenfolge der erzielten Ergebnisse aufgeführt sind. Diese Liste wird den beteiligten Stellen je nach Bedürfnis ganz oder auszugsweise zur Kenntnis gegeben.

§ 10

Unterrichtung über das Ergebnis der Ausleseprüfung

Die Teilnehmer werden über das Ergebnis der Ausleseprüfung unterrichtet.

III.

Feststellung des Ergebnisses des Ausleseverfahrens

§ 11

Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen

(1) Aus den von einem Teilnehmer in den allgemeinen Bildungsabschlüssen erreichten Noten der Fächer Deutsch, Mathematik und erste, oder, wenn mindestens 7 Jahre geführt, nach Wahl auch zweite Fremdsprache, ist eine auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittsnote zu bilden; dabei zählt die Note in Deutsch fünffach, die Note in Mathematik dreifach und die Note in der Fremdsprache zweifach. Soweit in den Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind diese in ganze Noten umzurechnen.

(2) Soweit der Nachweis des Bildungsabschlusses keine Benotung in den Fächern Mathematik oder/und einer Fremdsprache aufweist, bestimmt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus je ein nach Bedeutung und Schwierigkeitsgrad vergleichbares Fach, dessen Note an Stelle der fehlenden Note zugrunde zu legen ist. Das vergleichbare Fach kann hierbei auch aus mehreren Fächern gebildet werden, wobei die Noten dieser Fächer gleichzuwerten sind. Die sich ergebende Durchschnittsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Fehlt die Benotung im Fach Deutsch, ist in diesem Fach eine zusätzliche Prüfung im Rahmen des Ausleseverfahrens abzulegen; die erzielte Note zählt als Note des Faches Deutsch.

§ 12

Ergebnis des Ausleseverfahrens

Das Ausleseverfahren ist nicht erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a) die errechnete Gesamtnote schlechter als „4,00“ ist,
- b) unabhängig von der Gesamtnote die Note der Ausleseprüfung schlechter als „4,5“ ist,
- c) zwei Noten der aus den allgemeinen Bildungsabschlüssen zu berücksichtigenden Fächer „mangelhaft“ oder schlechter sind.

§ 13

Rangliste

Für ihren Bereich erstellen die Einstellungsbehörden auf Grund des Gesamtergebnisses eine Rangliste der Bewerber, die das Ausleseverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 14

Geltungsdauer

Das Ausleseverfahren hat grundsätzlich nur für das laufende Einstellungsjahr Geltung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landespersonalaussschusses.

§ 15

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Die Einstellung hat grundsätzlich in der Reihenfolge der Rangliste (§ 13) zu erfolgen, sofern die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn erfüllt sind.

(2) Teilnehmer des Ausleseverfahrens, die das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Schule nicht bis zu dem von den Einstellungsbehörden jeweils bestimmten Zeitpunkt vorlegen, können bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst unberücksichtigt bleiben, gleichgültig welches Gesamtergebnis sie im Ausleseverfahren erzielt haben.

§ 16

Versäumnis

Bricht ein Teilnehmer nach Beginn der Ausleseprüfung die Prüfung ab, so gilt sie als nicht abgelegt.

§ 17

Wiederholungsmöglichkeit

Die Bewerber können am Ausleseverfahren wiederholt teilnehmen.

§ 18

Grundsätzliche Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für das Ausleseverfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend, soweit sich aus den vorhergehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 19

Gehobener Polizeivollzugsdienst

Die Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nehmen nach erfolgreich abgeschlossenem Ausleseverfahren (§ 12) in der Reihenfolge der Rangliste nach dem jeweiligen Bedarf an einer Sportprüfung teil, sofern sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbV-Pol) erfüllen. Die Prüfung wird von der Einstellungsbehörde (§ 12 Abs. 1 Satz 3 LbV-Pol) durchgeführt. Die Bestimmungen der Ordnung der Einstellungsprüfungen für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes über die Sportprüfung sind sinngemäß anzuwenden.

V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

Übergangsbestimmung

Ein Bewerber, der die Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayBFHG nicht erfüllt, jedoch auf Grund der Übergangsregelung des Art. 21 Nr. 1 BayBFHG noch das Studium an der Beamtenfachhochschule beginnen kann, wird zum Ausleseverfahren nur zugelassen, wenn eine Einstellungsbehörde erklärt, daß sie den Bewerber, sofern er ein für die Einstellung ausreichendes Gesamtergebnis erreicht, einstellen wird. Der Prüfungsausschuß bestimmt, welche Nachweise an Stelle der in § 11 genannten Leistungen zu erbringen sind.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. März 1976 in Kraft.
München, den 9. März 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 11 vom 12. März 1976 bekanntgemacht.

Verordnung**über die Bildung der Wahlgorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag**

Vom 12. März 1976

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl I S. 2325) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlleiter (Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter) und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern ernannt.

§ 2

(1) Die Wahlvorsteher für Wahlbezirke und ihre Stellvertreter werden von der Gemeinde, die Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis und ihre Stellvertreter werden vom Kreiswahlleiter ernannt.

(2) Die Beisitzer der Wahlvorstände für Wahlbezirke werden von der Gemeinde, die Beisitzer der Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden vom Kreiswahlleiter berufen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 20. März 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung der Wahlleiter und Wahlvorsteher und über die Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 20. Juli 1961 (GVBl S. 193) außer Kraft.

München, den 12. März 1976

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung**zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte**

Vom 12. März 1976

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 450) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 413), erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

I. Teil

Änderungen von Grenzen

1. Abschnitt

**Änderungen von Grenzen zwischen
Regierungsbezirken**

§ 1

**Eingliederungen in den Regierungsbezirk
Oberbayern**

(1) In den Regierungsbezirk Oberbayern werden aus dem Regierungsbezirk Schwaben eingegliedert:

- a) die Gemeinde Ammerfeld,
- b) die Gemeinde Emskeim und
- c) die Gemeinde Ensfield,
bisher Landkreis Donau-Ries.

(2) In den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen werden eingegliedert:

- a) die Gemeinde Ammerfeld und
- b) die Gemeinde Emskeim.

In den Landkreis Eichstätt wird die Gemeinde Ensfield eingegliedert.

(3) In den Markt Rennertshofen werden eingegliedert:

- a) die Gemeinde Ammerfeld und
- b) die Gemeinde Emskeim.

In den Markt Mörsheim wird die Gemeinde Ensfield eingegliedert.

§ 2

**Eingliederung in den Regierungsbezirk
Niederbayern**

(1) In den Regierungsbezirk Niederbayern wird aus dem Regierungsbezirk Oberbayern die Gemeinde Bruckberg, bisher Landkreis Freising, eingegliedert.

(2) In den Landkreis Landshut wird die Gemeinde Bruckberg eingegliedert.

(3) Im Landkreis Landshut wird aus folgenden Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet:

- a) der Gemeinde Attenhausen,
- b) der Gemeinde Bruckberg,
- c) der Gemeinde Gündlkofen und
- d) der Gemeinde Widdersdorf.

§ 3

**Eingliederungen in den Regierungsbezirk
Oberfranken**

(1) In den Regierungsbezirk Oberfranken werden aus dem Regierungsbezirk Mittelfranken eingegliedert:

- a) die Gemeinde Eckersbach,
- b) die Gemeinde Elsendorf,
- c) die Gemeinde Rosenbach,
- d) die Stadt Schlüsselfeld und
- e) die Gemeinde Thüngfeld,
bisher Landkreis Erlangen-Höchstadt.

(2) In den Landkreis Bamberg werden eingegliedert:

- a) die Gemeinde Eckersbach,
- b) die Gemeinde Elsendorf,
- c) die Stadt Schlüsselfeld und
- d) die Gemeinde Thüngfeld.

In den Landkreis Forchheim wird die Gemeinde Rosenbach eingegliedert.

(3) In die Stadt Schlüsselfeld werden eingegliedert:

- a) der Markt Aschbach,

- b) die Gemeinde Eckersbach,
- c) die Gemeinde Elsendorf,
- d) die Gemeinde Reichmannsdorf,
- e) die Gemeinde Thüngfeld und
- f) die Gemeinde Ziegelsambach.

In den Markt Neunkirchen a. Brand wird die Gemeinde Rosenbach eingegliedert.

§ 4

**Eingliederung in den Regierungsbezirk
Mittelfranken**

(1) In den Regierungsbezirk Mittelfranken wird aus dem Regierungsbezirk Unterfranken die Gemeinde Bullenheim, bisher Landkreis Kitzingen, eingegliedert.

(2) In den Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim wird die Gemeinde Bullenheim eingegliedert.

(3) In den Markt Ippesheim wird die Gemeinde Bullenheim eingegliedert.

§ 5

**Eingliederung in den Regierungsbezirk
Unterfranken**

(1) In den Regierungsbezirk Unterfranken wird aus dem Regierungsbezirk Oberfranken die Gemeinde Ilmenau, bisher Landkreis Bamberg, eingegliedert.

(2) In den Landkreis Kitzingen wird die Gemeinde Ilmenau eingegliedert.

(3) In den Markt Geiselwind wird die Gemeinde Ilmenau eingegliedert.

2. Abschnitt

Änderungen von Grenzen zwischen Landkreisen

§ 6

Änderung im Regierungsbezirk Niederbayern

In den Landkreis Straubing-Bogen wird die Gemeinde Großenpinning, bisher Landkreis Dingolfing-Landau, eingegliedert.

§ 7

Änderungen im Regierungsbezirk Oberfranken

(1) In den Landkreis Coburg wird die Gemeinde Neunsorg, bisher Landkreis Lichtenfels, eingegliedert.

(2) In den Landkreis Hof werden eingegliedert:

- a) der Markt Enchenreuth und
- b) die Gemeinde Gösmes,
bisher Landkreis Kulmbach.

(3) In den Landkreis Kronach werden eingegliedert:

- a) die Gemeinde Gössersdorf, bisher Landkreis Kulmbach, und
- b) der Gemeindeteil Mödlitz der Gemeinde Weidhausen b. Coburg, bisher Landkreis Coburg.

§ 8

Änderungen im Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) In den Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim wird die Gemeinde Gleißenberg, bisher Landkreis Erlangen-Höchstadt, eingegliedert.

(2) In den Landkreis Nürnberger Land wird die Gemeinde Beerbach, bisher Landkreis Erlangen-Höchstadt, eingegliedert.

§ 9

Änderungen im Regierungsbezirk Unterfranken

(1) In den Landkreis Aschaffenburg werden eingegliedert:

- a) die Gemeinde Wiesen und
b) das gemeindefreie Gebiet Wiesener Forst,
bisher Landkreis Main-Spessart.

(2) In den Landkreis Kitzingen wird die Gemeinde Gnodstadt, bisher Landkreis Würzburg, eingegliedert.

(3) In den Landkreis Rhön-Grabfeld wird die Gemeinde Burglauer, bisher Landkreis Bad Kissingen, eingegliedert.

§ 10

Änderungen im Regierungsbezirk Schwaben

(1) In den Landkreis Günzburg werden eingegliedert:

- a) die Gemeinde Ettlshofen und
b) die Gemeinde Silheim,
bisher Landkreis Neu-Ulm.

(2) In den Landkreis Unterallgäu werden eingegliedert:

- a) die Gemeinde Bebenhausen, bisher Landkreis Neu-Ulm,
b) die Gemeinde Kettershhausen, bisher Landkreis Neu-Ulm, und
c) die Gemeinde Traunried, bisher Landkreis Augsburg.

3. Abschnitt

Änderungen von Grenzen zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen

§ 11

Änderungen im Regierungsbezirk Oberbayern

(1) In die Stadt Rosenheim werden aus dem Landkreis Rosenheim eingegliedert:

- a) die Gemeinde Aising,
b) die Gemeinde Pang mit Ausnahme der Gemeindeteile Mitterhart, Oberhart und Schlarbhofen sowie des Gebietsteiles südlich der Autobahn, deren Abgrenzung sich aus den Neugliederungskarten Nr. I/1 und I/2 ergibt, und
c) die Gemeinde Westerndorf St. Peter mit Ausnahme der Gemeindeteile Deutelhausen, Eichwald, Filzen, Moorkultur, Moos und Pfaffenhofen a. Inn sowie des Gebietsteils östlich des linken Innufers, deren Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. I/3 ergibt.

(2) In den Landkreis Rosenheim werden aus der Stadt Rosenheim die Gebietsteile östlich des linken Innufers eingegliedert, deren Abgrenzung sich aus den Neugliederungskarten Nr. I/4 und I/5 ergibt.

§ 12

Änderungen im Regierungsbezirk Oberpfalz

In die Stadt Regensburg werden aus dem Landkreis Regensburg eingegliedert:

- a) die Gemeinde Burgweinting,
b) die Gemeinde Oberisling und
c) die Gemeinde Harting ohne das östlich der nachfolgend beschriebenen Grenze gelegene Gebiet:

Vom Schnittpunkt der westlichen Grenze der Staatsstraße 2145 (FlstNr. 1116), mit der bisherigen Gemeindegrenze Harting bei Flurstück 246, Gemarkung Harting, entlang der Westgrenze der Staatsstraße 2145 nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Obertraubling.

§ 13

Änderungen im Regierungsbezirk Oberfranken

(1) In die Stadt Bayreuth werden aus dem Landkreis Bayreuth eingegliedert:

- a) die Gemeinde Aichig,

- b) die Gemeinde Oberpreuschwitz,
c) die Gemeinde Seulbitz,
d) die Gemeinde Thiergarten,

e) aus der Gemeinde Wolfsbach das Gebiet der Gemeindeteile Krugshof, Püttelshof, Schlehenberg, Schlehenmühle und Wolfsbach, das westlich der nachfolgend beschriebenen Grenze gelegen ist:

die Grenze beginnt im Süden am Schnittpunkt der bisherigen Gemeinde- und Gemarkungsgrenze Wolfsbach mit einer gedachten Linie, die ausgehend von der nördlichen Ecke des Flurstücks 356 nach Westen verläuft; von diesem Schnittpunkt durchschneidet die Grenze das Flurstück 85 (Bundesstraße 2) von Westen nach Osten und verläuft dann an der Ostseite des Flurstücks 85 (Bundesstraße 2) in nördlicher Richtung entlang dem Flurstück 85 (Bundesstraße 2) bis zur Nordwestecke des Flurstücks 271; von da in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstücks 271, bis sie auf die Westgrenze des Flurstücks 177/2 trifft; weiter in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 177/2, bis sie in der Verlängerung der Südwestgrenze des Flurstücks 274 das Flurstück 177/2 in nördlicher Richtung durchschneidet; sodann entlang der westlichen und nördlichen Begrenzung der Flurstücke 274, 276, der westlichen, nördlichen und östlichen Begrenzung des Flurstücks 280/2, der westlichen und nördlichen Begrenzung des Flurstücks 283, alle Gemarkung Wolfsbach, bis sie auf die bisherige Gemarkungsgrenze Wolfsbach-Schamelsberg trifft; von hier in nördlicher Richtung auf der Gemarkungsgrenze, bis sie in Höhe der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 152 senkrecht den Roten Main überquert;

die Grenze des einzugliedernden Gebiets folgt dann der südlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 163, überquert in Höhe des Schnittpunkts der Grundstücksgrenzen der Flurstücke 163 und 162 senkrecht das Flurstück 144 (Weg), verläuft westwärts entlang der südlichen und südwestlichen Grenze der Flurstücke 213 und 215, alle Gemarkung Schamelsberg der Gemeinde Wolfsbach, bis sie auf die bisherige Gemarkungsgrenze Schamelsberg-Wolfsbach trifft, überquert senkrecht auf dieser Höhe den Roten Main und erreicht die bisherige Gemarkungsgrenze Wolfsbach-Schamelsberg;

die übrige Ost- sowie die Nordgrenze verlaufen auf der bisherigen Gemarkungsgrenze Wolfsbach-Schamelsberg im Osten bzw. auf der bisherigen Gemeinde- und Gemarkungsgrenze Wolfsbach im Norden;

- f) aus der Gemeinde Bindlach eine Teilfläche im Süden der Gemeinde, die sich aus den Veränderungsnachweisen des Vermessungsamts Bayreuth Nr. 434 Gemarkung Bindlach und Nr. 2776 Gemarkung Bayreuth ergibt.

(2) In die Stadt Coburg werden aus dem Landkreis Coburg eingegliedert:

- a) die Gemeinde Bertelsdorf,
b) die Gemeinde Neu- u. Neershof,
c) aus der Gemeinde Dörfles-Esbach der Gemeindeteil Neudörfles und eine Teilfläche entlang dem Rottenbach, deren Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. II ergibt, und
d) aus der Gemeinde Lautertal eine Teilfläche im Süden, deren Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. II ergibt.

(3) In den Landkreis Coburg wird aus der Stadt Coburg eine Teilfläche im Nordosten der Stadt einge-

gliedert, deren Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. II ergibt.

(4) In die Stadt Hof werden aus dem Landkreis Hof eingegliedert:

- a) die Gemeinde Wölbattendorf,
- b) aus der Gemeinde Haidt der Gemeindeteil Haidt, dessen Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. III/1 ergibt,
- c) aus der Gemeinde Leimitz die Gemeindeteile Eichelberg, Jägersruh und Leimitz, deren Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. III/1 ergibt, und
- d) aus der Gemeinde Konradsreuth eine Teilfläche im Nordosten, deren Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. III/2 ergibt.

§ 14

Änderungen im Regierungsbezirk Unterfranken

(1) In die Stadt Aschaffenburg werden aus dem Landkreis Aschaffenburg eingegliedert:

- a) die Gemeinde Obernau und
- b) aus dem Markt Großostheim eine Teilfläche östlich der Kreisstraße AB 16, deren Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. IV ergibt.

(2) In die Stadt Würzburg werden aus dem Landkreis Würzburg eingegliedert:

- a) die Gemeinde Lengfeld,
- b) die Gemeinde Unterdürrbach,
- c) die Gemeinde Versbach,
- d) die Gemeinde Oberdürrbach ohne den Gemeindeteil Gadheim, dessen Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. V/1 ergibt,
- e) aus der Gemeinde Gerbrunn das Gebiet der amerikanischen Siedlung Skyline, dessen Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. V/2 ergibt,
- f) aus der Gemeinde Höchberg der Gemeindeteil Steinbachtal, dessen Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. V/3 ergibt, und
- g) aus der Gemeinde Rottendorf eine Teilfläche westlich des Wöllriederhofs, deren Abgrenzung sich aus der Neugliederungskarte Nr. V/4 ergibt.

§ 15

Änderungen im Regierungsbezirk Schwaben

In die Stadt Memmingen werden aus dem Landkreis Unterallgäu eingegliedert:

- a) die Gemeinde Dickenreishausen,
- b) die Gemeinde Eisenburg,
- c) die Gemeinde Steinheim,
- d) die Gemeinde Volkrathshofen und
- e) das östlich der nachfolgend beschriebenen Grenze gelegene Gebiet der Gemeinde Buxheim:

Ausgehend von dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Ostgrenze des Flurstücks 138/1 der Gemarkung Buxheim, längs dieser verlaufend bis zum Schnittpunkt mit dem Unteren Steinheimer Weg (FlstNr. 140/2), weiter über die Vermessungspunkte 4688 und 3478 entlang der Ostgrenze des Flurstücks 177/2 bis zur Unterführung des Oberen Steinheimer Weges (FlstNr. 184), weiter über die Vermessungspunkte 4753 und 4756 entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 227/2 über die Vermessungspunkte 6157 und 6160 bei der Unterführung des Amendinger Grenzweges (FlstNr. 217), weiterhin entlang der Ostgrenze des Flurstücks 227/2 über die Vermessungspunkte 6336 und 6337 bei der Unterführung der Memminger Straße (FlstNr. 242/2) und des Weges (FlstNr. 319/2), alsdann weiter der östlichen Grenze des

Flurstücks 317/1 folgend, die Bahnlinie Leutkirch — Memmingen (FlstNrn. 316 und 1083/2) über die Vermessungspunkte 5589, 5588 und 5592 kreuzend, schließlich längs der Ostgrenze des Flurstücks 312/2 bis zum Auftreffen auf die südliche Gemarkungsgrenze der Gemeinde Buxheim.

II. Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 16

Neugliederungskarten und Veränderungsnachweise

Die Neugliederungskarten und Veränderungsnachweise, auf die in dieser Rechtsverordnung Bezug genommen wird, sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Die Neugliederungskarten und Veränderungsnachweise liegen beim Staatsministerium des Innern sowie bei denjenigen Regierungen und Vermessungsämtern auf, zu deren Zuständigkeitsbereich das betroffene Gebiet gehört; diese Unterlagen können von jedermann eingesehen werden. Im Zweifelsfall sind die beim Staatsministerium des Innern aufliegenden Neugliederungskarten und Veränderungsnachweise maßgebend.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Am 1. Juli 1976:
 - a) § 7 Abs. 3 Buchst. a,
 - b) § 8 Abs. 2,
 - c) § 9 Abs. 1,
 - d) § 13 Abs. 1 Buchst. a, b, c, d und f,
 - e) § 13 Abs. 2 Buchst. b und c und Abs. 3,
 - f) § 14 Abs. 2 Buchst. b und d,
 - g) § 15 Buchst. a, b und c;
2. am 1. Januar 1977:
 - a) § 3 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2,
 - b) § 7 Abs. 2,
 - c) § 12,
 - d) § 13 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. c;
3. am 1. Januar 1978:
 - a) § 4,
 - b) § 5,
 - c) § 7 Abs. 1,
 - d) § 13 Abs. 4 Buchst. d.

München, den 12. März 1976

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung

zur Änderung der Benutzungsgebührenordnung der Orthopädischen Versorgungsstellen

Vom 13. Februar 1976

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Benutzungsgebührenordnung der Orthopädischen Versorgungsstellen vom 26. Oktober 1964 (GVBl S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1972 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 3 Buchst. a bis d werden die bisherigen Beträge von 26,— DM, 20,— DM, 14,— DM und 10,— DM ersetzt durch die Beträge:

- „a) 36,— DM
- b) 29,— DM
- c) 21,— DM
- d) 18,— DM.“

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verordnung) erhält folgende Fassung:

- „1. Ärztliche Beratung einschließlich fachärztlicher Verordnung (Konstruktionsplan) eines orthopädischen Hilfsmittels . . . 20,— bis 43,— DM
- 2. Anprobe des Hilfsmittels unter fachärztlicher Leitung . . 18,— bis 35,— DM
- 3. Abnahme des orthopädischen Hilfsmittels 18,— bis 35,— DM
- 4. Befundbericht mit kurzem Gutachten 27,— DM
- 5. Fachtechnische Prüfung der Rechnung 3,50 DM.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

München, den 13. Februar 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkel, Staatsminister

Verordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditorei- waren und Speiseeis (LmVB)

Vom 24. Februar 1976

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und § 10 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1945) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 18. Februar 1975 (GVBl S. 16) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Lebensmittel im Sinn dieser Verordnung sind Backwaren und Konditoreiwaren und die zu ihrer Herstellung bestimmten Zutaten, ferner Speiseeis.

(2) Lebensmittel behandelt, wer sie herstellt, zubereitet, bearbeitet, verarbeitet, verpackt, aufbewahrt, ausmißt, auswiegt, umfüllt, abfüllt, befördert, feilhält, verkauft, abgibt oder sonst in den Verkehr bringt.

(3) Lebensmittel befördert, wer sie an andere Orte innerhalb oder außerhalb des Betriebes bringt.

(4) Räume im Sinn dieser Verordnung sind umschlossene ortsfeste Räume oder bewegliche Vorrichtungen, in denen Lebensmittel behandelt werden.

(5) Arbeitsräume sind Räume, in denen Lebensmittel hergestellt werden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Betriebe und Personen, die gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften und ähnlichen Vereinigungen Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis behandeln, ferner für Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung.

(2) Für Betriebe, Personen und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, die Lebensmittel nur in abgabefertigen Packungen beziehen und in diesen Packungen aufbewahren, befördern, feilhalten, verkaufen, abgeben oder sonst in den Verkehr bringen, gelten nur § 3 Abs 1 und 2, § 6 Abs. 1 bis 5, § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 11 Abs. 2 bis 4 und § 12 Abs. 1.

§ 3

Allgemeine hygienische Bestimmungen

(1) Lebensmittel müssen so behandelt werden, daß sie unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Einwirkung, insbesondere durch Staub, Schmutz oder Gerüche, Krankheitserreger, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Schimmelpilze, Haustiere, Schädlinge, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Witterungseinflüsse ausgesetzt sind.

(2) Gegenstände, die Lebensmittel nachteilig beeinflussen können, dürfen in demselben Raum nur behandelt werden, wenn durch ausreichende Vorkehrungen vermieden wird, daß die Lebensmittel beeinträchtigt werden.

(3) Mehl ist vor der Verarbeitung zu sieben.

(4) Werden Lebensmittel mit Wasser behandelt, so darf hierzu nur Trinkwasser verwendet werden.

§ 4

Gebrauchsgegenstände

(1) Gegenstände, die beim Behandeln mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen

1. rost- und korrosionsfrei sein und sich in sauberem und einwandfreiem Zustand befinden; vom Gebrauch ausgeschlossen sind insbesondere beschädigte oder gesplitterte Gefäße und Geräte. Gegenstände, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung kommen, dürfen nicht aus Zink oder verzinktem Material, Gefäße zum Tauchen der Brezeln dürfen auch nicht aus verzinnem Eisen oder Kupfer sein,

2. frei von vermeidbaren Resten der verwendeten Reinigungsmittel sein,

3. so beschaffen sein, daß sie keine gesundheitsgefährdenden oder ekelerregenden Stoffe oder Bestandteile an die Lebensmittel abgeben.

Die Gegenstände dürfen nur zum Behandeln von Lebensmitteln verwendet werden, und zwar auch von Lebensmitteln, die nicht unter § 1 fallen. Jedoch dürfen die Gegenstände dadurch nicht, insbesondere nicht durch Geruch oder Geschmack, so beeinflusst werden, daß Lebensmittel beeinträchtigt werden können.

(2) Verkaufstische müssen mit glatten, riß- und spaltenfreien, leicht abwaschbaren Platten oder Belägen versehen sein. Arbeitstische und Backbretter müssen abwaschbar und frei von Spalten und Rissen sein; sie sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu reinigen.

(3) Verpackungsmaterial, das mit Lebensmitteln in Berührung kommt, muß hygienisch einwandfrei, insbesondere sauber, unbenutzt und farbfest sein. Es darf auf der Seite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein. Entsprechendes gilt für Papier zum Reinigen von Backblechen und Backformen.

§ 5

Räume

(1) Für Räume, in denen Lebensmittel behandelt werden, gilt vorbehaltlich des § 10 und, soweit nicht einzelne Lebensmittel Abweichendes erfordern, folgendes:

1. Sie müssen genügend groß und hoch, trocken, leicht zu reinigen, ausreichend belichtet, be- und entlüftbar, in gutem baulichen Zustand, sauber und frei von fremden Gerüchen und von Ungeziefer sein.
2. Fußböden müssen fest, leicht zu reinigen, gegen das Eindringen von Feuchtigkeit geschützt und ohne offene Fugen sein. Der Übergang vom Fußboden zu den Wänden ist so herzustellen, daß er gut gereinigt werden kann.
3. Leicht erreichbare, hygienisch einwandfreie Aborte und Waschgelegenheiten mit Seife und sauberen Handtüchern, möglichst Einmalhandtüchern, oder Trockenvorrichtungen müssen vorhanden sein; die Aborte dürfen von Arbeitsräumen aus nicht unmittelbar zugänglich sein. Die von Kunden benutzten Geschirre und Bestecke dürfen nur in solchen Abwaschvorrichtungen gereinigt werden, die von den nach Satz 1 vorgeschriebenen Waschgelegenheiten getrennt sind.
4. Die Räume dürfen mit Stallungen, Dungstätten, Müllabladestellen, Jauchegruben und anderen Stätten, die Fliegen anziehen oder die Staub oder für Lebensmittel schädliche Gerüche verbreiten, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Verbindungstüren zu solchen Stätten müssen selbstschließend sein. Abflußrohre von Aborten dürfen ohne geruch- und wasserdichte Verkleidung nicht durch die Räume führen.
5. Sie sind mindestens einmal täglich gründlich zu reinigen und zu lüften.
6. Sie dürfen nur dem eigentlichen Geschäftszweck dienen, sie dürfen insbesondere nicht als Wohn-, Schlaf- oder Waschräume benützt werden; sie müssen von Schlaf- und Waschräumen abgetrennt sein.
7. In ihnen dürfen Fahrzeuge, Kleider und andere dem Geschäftszweck nicht dienende Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Das gilt nicht für die in den Räumen verwendeten Berufsjacken und -schürzen, für die in geschlossenen Schränken abgelegte Straßenkleidung der Beschäftigten und für die Überkleidung von Gästen in Gast- und Speiseräumen.
8. In ihnen dürfen lebende Tiere außer Katzen und Fischen nicht gehalten oder geduldet werden. Gäste dürfen Hunde an der Leine in Gast- und Speiseräume mitbringen.
9. Befinden sich die Räume in Kellergeschossen, so dürfen ihre Belüftungen und schließbaren Fenster nicht unmittelbar an der Straße und nicht in unmittelbarer Nähe von Mülltonnen, Teppichklopfplätzen und anderen staubigen oder schmutzigen Plätzen liegen. Lüftungen und schließbare Fenster müssen mit einem Drahtgitter versehen sein.
 - (2) Für die Räume, in denen Backwaren und Konditoreiwaren hergestellt werden, gilt ferner folgendes:
 1. Die Wände der Arbeitsräume müssen mindestens bis zu einer Höhe von 1½ m abwaschbar, glatt und hell sein. Der übrige Teil der Wände und die Decken sind jährlich mindestens einmal mit Kalk oder einem anderen den Schimmel verhütenden Mittel zu streichen.
 2. Alle Maschinen und sonstigen Einrichtungsgegenstände müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß sie selbst und der Aufstellungsplatz leicht gereinigt werden können. Backöfen sind so aufzustellen, daß sie möglichst von allen Seiten, auch von oben, gereinigt werden können. Die Zwischenräume zwischen den Backöfen und den Decken oder Wänden müssen mindestens 30 cm betragen oder vermauert sein.

3. Der Feuerungsraum kohlebeheizter Dampfbacköfen mit Seiten- oder Hinterfeuerung ist vom Backraum durch eine Wand staubdicht abzugrenzen. In dieser Wand sind Türen nur gestattet, wenn sie selbstschließend sind und dicht schließen. Satz 1 gilt nicht für Etagebacköfen mit Umwälzheizung.
4. Asche darf in den Arbeitsräumen nicht gelagert werden. Heizstoffe dürfen in ihnen nur in geschlossenen Behältnissen und nur höchstens bis zu einem Tagesbedarf gelagert werden.

§ 6

Vorschriften über die im Lebensmittelverkehr Tätigen

- (1) Lebensmittel darf nicht behandeln, wer

1. an einer in § 17 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl I S. 1012) aufgeführten Krankheit leidet oder dessen verdächtig ist,
2. an einer ekelerregenden Krankheit leidet,
3. Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder bakterieller Ruhr ausscheidet,
4. eine Tätigkeit ausübt, durch die Krankheitserreger auf Kunden übertragen werden können; als solche Tätigkeiten sind insbesondere anzusehen der Lumpen-, Knochen-, Häute- und Althandel, die Hundeschur, der Leichenbestattungsdienst, der Tierkörperbeseitigungsdienst, der Leihbuchhandel, die Annahme von Kleidern zur Reinigung.
 - (2) Speiseeis darf ferner nicht behandeln, wer mit jemandem zusammenwohnt, der an einer ansteckenden Darmkrankheit oder einer ansteckungsfähigen Tuberkulose leidet oder die Erreger solcher Krankheiten ausscheidet.
 - (3) Wer an einer der in Absatz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Krankheiten erkrankt war oder Erreger dieser Krankheiten ausgeschieden hat, darf Lebensmittel nur behandeln, wenn er durch ein Zeugnis des Gesundheitsamts nachweist, daß keine Bedenken dagegen erhoben werden. Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, Lebensmittel behandeln will und mit jemandem zusammenwohnt, der an einer dieser Krankheiten leidet oder Erreger dieser Krankheiten ausscheidet, braucht ein gleiches Zeugnis.

- (4) Die §§ 17 und 18 des Bundes-Seuchengesetzes bleiben unberührt.

- (5) Verantwortlich für die Beachtung des Absatzes 1 und des Absatzes 3 Satz 1 ist auch der Betriebsinhaber.

- (6) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die bei der Überwachung des Lebensmittelverkehrs tätigen Beamten und Angestellten.

- (7) Wer Lebensmittel behandelt, muß sauber gekleidet sein. Er hat saubere Schutzkleidung zu tragen, wenn er Lebensmittel herstellt, zubereitet oder bearbeitet. Er darf beim Behandeln der Lebensmittel nicht rauchen, schnupfen, Tabak kauen und nicht kalt rauchen. In Backstuben ist beim Behandeln der Lebensmittel der Kopf zu bedecken.

- (8) Vor Beginn des Behandeln von Lebensmitteln, insbesondere vor dem Zurichten und Teigmachen, sind Hände und Arme gründlich mit reinem Wasser und Seife zu reinigen.

§ 7

Beförderung von Lebensmitteln

- (1) Lebensmittel dürfen mit Fahrzeugen nur in Behältnissen und nur so befördert werden, daß sie nicht unmittelbar auf dem Fußboden oder den Sitzen lie-

gen oder an Wände oder Polster der Fahrzeuge anstoßen. Der Transportraum des Fahrzeuges muß stets sauber sein.

(2) Unverpackte Lebensmittel dürfen außerhalb des Betriebs in offenen, nicht allseitig umschlossenen Fahrzeugen oder in Körben oder ähnlichen Behältnissen nur befördert werden, wenn sie mit sauberen Tüchern, Papier oder auf andere Weise völlig umhüllt sind.

(3) Unverpackte Lebensmittel müssen so getragen werden, daß sie mit den Kleidern und dem Körper des Tragenden möglichst wenig in unmittelbare Berührung kommen.

§ 8

Aufbewahrung von Lebensmitteln

(1) Lebensmittel müssen, soweit sie nichts anderes erfordern, trocken und luftig aufbewahrt werden und dürfen, abgesehen von losem Mehl in besonderen Mehlagerräumen (Silos), nicht unmittelbar auf dem Fußboden gelagert werden.

(2) Leicht verderbliche Lebensmittel sind ausreichend kühl zu halten.

(3) Genußuntaugliche Lebensmittel und Abfälle sind aus Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, unverzüglich zu entfernen. Bis zur Entfernung dürfen sie nur in dicht schließenden Behältnissen aufbewahrt werden. Sie sind auf unschädliche Art zu beseitigen oder so zu verwahren oder zu verwerten, daß sie nicht mehr als Lebensmittel verwendet werden können.

(4) Zutaten für Backwaren, wie Gewürze, Streusel, Glasuren, sind in abgedeckten Behältnissen aufzubewahren.

(5) Mehltruhen müssen abgedeckt und ohne Risse und offene Fugen sein. Sie sind vor jedem Auffüllen, mindestens jedoch jeden Monat gründlich zu reinigen.

§ 9

Feilhalten und Abgabe von Lebensmitteln

(1) Werden Lebensmittel unbedeckt oder unverpackt ausgestellt, so ist ein Aufsatz so anzubringen, daß der Kunde die Ware nicht berühren, anhauchen, anhusten oder sonst beeinträchtigen kann.

(2) Unverpackte Lebensmittel dürfen in Selbstbedienungsläden nur so feilgehalten werden, daß sie der Kunde erst nach dem Kauf berühren kann.

(3) Von Verbrauchern, Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Betrieben zurückgenommene Lebensmittel dürfen nicht nochmals als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Das gilt nicht für Lebensmittel in geschlossenen Behältnissen oder Packungen, die ein Berühren oder Verschmutzen der Lebensmittel ausschließen, wenn die Behältnisse oder Packungen unversehrt zurückgegeben werden. Mehl, das von Kunden angenommen wird (Kundenmehl, Austauschmehl), darf zur Herstellung von Lebensmitteln nur verwendet werden, wenn eine besondere eingehende Prüfung ergeben hat, daß es einwandfrei ist.

(4) In Gaststätten und Imbißstuben dürfen Semmeln und Brote, die nicht erst auf Bestellung hin auf den Tischen zum Verbrauch durch die Gäste bereit stehen, nur abgedeckt angeboten werden. Lebensmittel, die von Gästen in solchen Betrieben berührt oder zurückgelassen wurden, dürfen nicht wieder als Lebensmittel für andere verwendet werden.

§ 10

Lebensmittelverkehr auf Wochenmärkten, Messen, in Markthallen und sonst außerhalb von Läden

(1) Verkaufsstände müssen so aufgestellt sein, daß die Lebensmittel möglichst wenig durch Staub oder

Geruch beeinträchtigt werden können. Von Dungstätten, Abortanlagen, Stallungen, Jauchegruben und anderen Stätten, die Fliegen anziehen oder die Lebensmittel beeinträchtigende Gerüche oder Staub verbreiten, müssen die Verkaufsstände mindestens 5 m entfernt sein.

(2) Verkaufsstände für Lebensmittel müssen von anderen Ständen, in denen stark riechende oder stauberzeugende Waren feilgehalten werden, mindestens 2,50 m entfernt sein. Das gilt nicht für solche Lebensmittel, die üblicherweise zusammen mit dergartigen Waren abgegeben werden.

(3) Behältnisse, in denen Lebensmittel aufbewahrt oder feilgehalten werden, dürfen nicht unmittelbar auf dem Fußboden abgestellt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muß mindestens 40 cm betragen. In diesen Behältnissen dürfen nur Lebensmittel und nur solche Waren aufbewahrt und feilgehalten werden, die die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen können.

(4) Die Lebensmittel sind so aufzubewahren und feilzuhalten, daß sie von Kunden nicht berührt, angehaucht, angehustet oder sonst beeinträchtigt werden können; sie dürfen auch nicht durch Tiere beeinträchtigt werden können.

(5) Für die Abgabe von Backwaren und Konditoreiwaren außerhalb eines stehenden Gewerbebetriebes gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 11

Besondere Bestimmungen für Speiseeis

(1) Das für die Herstellung von Speiseeis angesetzte Gemisch darf nicht länger als eine Stunde bei einer Temperatur von mehr als 7,5° C gehalten werden.

(2) Speiseeis darf nur zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es nach dem Gefrieren eine Temperatur von -2° C nicht überschritten hat. Übersteigt es diese Temperatur, so muß das Gemisch entweder gekocht oder 30 Minuten auf mindestens 66° C oder 10 Minuten lang auf mindestens 72° C erhitzt werden, ehe es wieder als Speiseeis zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Temperaturen sind ständig mit Thermometern zu überwachen.

(4) Speiseeis darf in 1 ml nicht mehr als insgesamt 100 coliforme Keime und Colikeime sowie nicht mehr als insgesamt 300 000 Keime enthalten.

(5) Enteneier dürfen zum Herstellen von Speiseeis nicht verwendet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 Nr. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann, soweit nicht andere Vorschriften eine strengere Ahndung vorsehen, mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 Lebensmittel behandelt, oder entgegen § 6 Abs. 6 tätig wird, obwohl er
 - a) an einer in § 17 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes aufgeführten Krankheit leidet oder dessen verdächtig ist,
 - b) Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder bakterielle Ruhr ausscheidet,
 - c) eine Tätigkeit ausübt, durch die Krankheitserreger auf Kunden übertragen werden können;
2. entgegen § 6 Abs. 2 Speiseeis behandelt, obwohl er mit jemandem zusammenwohnt, der an einer an-

steckenden Darmkrankheit oder einer ansteckungsfähigen Tuberkulose leidet oder die Erreger solcher Krankheiten ausscheidet;

3. entgegen § 6 Abs. 3 Lebensmittel behandelt, obwohl er

- a) an einer der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Krankheiten erkrankt war oder Erreger dieser Krankheiten ausgeschieden hat, oder
- b) mit jemandem zusammenwohnt, der an einer dieser Krankheiten leidet oder Erreger dieser Krankheiten ausscheidet,

ohne daß er durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachweist, daß keine Bedenken dagegen erhoben werden;

4. entgegen § 6 Abs. 5 als Betriebsinhaber nicht für die Beachtung des § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 und Abs. 3 Satz 1 sorgt.

(2) Nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50 000,— DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den allgemeinen hygienischen Anforderungen des § 3 nicht nachkommt,
2. den Vorschriften des § 4 über die Beschaffenheit, Verwendung oder Reinigung von Gebrauchsgegenständen zuwiderhandelt,
3. Lebensmittel in Räumen behandelt, die den hygienischen Anforderungen des § 5 nicht entsprechen,
4. den Vorschriften des § 5 über die Reinigung, Belüftung oder Benützung von Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, oder über die Aufbewahrung von Gegenständen oder das Halten oder Dulden von Tieren in solchen Räumen zuwiderhandelt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 Lebensmittel behandelt oder entgegen § 6 Abs. 6 tätig wird, obwohl er an einer ekelerregenden Krankheit leidet,
6. entgegen § 6 Abs. 5 als Betriebsinhaber nicht für die Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 sorgt,
7. den Vorschriften des § 6 Abs. 7 und 8 über das Tragen von Schutzkleidung, das Rauchen, Schnupfen oder Kauen von Tabak bei der Behandlung von Lebensmitteln sowie über die Reinigung der Hände und Arme zuwiderhandelt,
8. den Vorschriften des § 7 über die Beförderung von Lebensmitteln zuwiderhandelt,
9. den Vorschriften des § 8 über die Aufbewahrung von Lebensmitteln, die Beschaffenheit und Reinigung von Mehltruhen oder Aufbewahrung, Verwertung, Entfernung und Beseitigung genußuntauglicher Lebensmittel und Abfälle zuwiderhandelt,
10. den Vorschriften des § 9 Abs. 1, 2 und Abs. 4 Satz 1 über das Ausstellen, Feilhalten oder Anbieten von Lebensmitteln zuwiderhandelt,
11. entgegen § 9 Abs. 3 zurückgenommene Lebensmittel wieder als Lebensmittel in den Verkehr bringt, von Kunden angenommenes Mehl ohne eingehende Prüfung zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet oder entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 von Gästen berührte oder zurückgelassene Lebensmittel wieder als Lebensmittel verwendet,
12. den Vorschriften des § 10 über den Lebensmittelverkehr auf Wochenmärkten, Messen, in Markthallen oder sonst außerhalb von Läden zuwiderhandelt,
13. den besonderen Bestimmungen des § 11 über die Herstellung, das Vorrätighalten zum Verkauf oder das Inverkehrbringen von Speiseeis zuwiderhandelt.

§ 13

Weitergehende Bestimmungen, Ausnahmen

(1) Vorschriften, in denen an den Verkehr mit Lebensmitteln im Sinn dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben unberührt.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Benehmen mit dem Gesundheitsamt vorübergehend Ausnahmen von § 5 Abs. 1 Nr. 9 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 zulassen, wenn die Herstellung des vorgeschriebenen Zustandes außerordentlich schwierig wäre oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde und die hygienischen Belange in anderer Weise hinreichend gewahrt sind. Für Räume, die den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zuwider errichtet oder eingerichtet worden sind, darf keine Ausnahme bewilligt werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis vom 4. Dezember 1969 (GVBl S. 393), geändert durch Verordnung vom 1. März 1974 (GVBl S. 107), außer Kraft.

München, den 24. Februar 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft (LmVT)

Vom 24. Februar 1976

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und § 10 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1945) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 18. Februar 1975 (GVBl S. 16) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Lebensmittel im Sinn dieser Verordnung sind das Fleisch und das Fett warmblütiger und wechselwarmer Tiere, das zum Genuß für Menschen bestimmt ist, und Erzeugnisse, die überwiegend aus diesen Lebensmitteln hergestellt sind.

(2) Lebensmittel behandelt, wer sie herstellt, zubereitet, bearbeitet, verarbeitet, verpackt, aufbewahrt, ausmißt, auswiegt, umfüllt, abfüllt, befördert, feilhält, verkauft, abgibt oder sonst in den Verkehr bringt.

(3) Lebensmittel befördert, wer sie an andere Orte innerhalb oder außerhalb des Betriebs bringt.

(4) Räume im Sinn dieser Verordnung sind umschlossene ortsfeste Räume oder bewegliche Vorrichtungen, in denen Lebensmittel behandelt werden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Betriebe und Personen, die gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften und ähnlichen Vereinigungen Lebensmittel behandeln, ferner für Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und für öffentliche

Schlachthöfe. Sie gilt auch für andere Betriebe oder Personen, die über den eigenen Bedarf hinaus schlachten und Lebensmittel gegen Entgelt abgeben, wenn nicht ausschließlich Fleisch notgeschlachteter Tiere verwertet wird.

(2) Ausgenommen sind Betriebe,

1. die außer zubereiteten, verkaufsfertigen tierischen Fetten keine anderen Lebensmittel tierischer Herkunft behandeln,
2. in denen nur Vollkonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen aufbewahrt, befördert, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für das Erlegen von Wild und das Aufbrechen von Wild unmittelbar nach dem Erlegen.

§ 3

Allgemeine hygienische Bestimmungen

(1) Lebensmittel müssen so behandelt werden, daß sie unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Einwirkung, insbesondere durch Staub, Schmutz oder Gerüche, Krankheitserreger, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Schimmelpilze, Haustiere, Schädlinge, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Witterungseinflüsse ausgesetzt sind.

(2) Gegenstände, die Lebensmittel nachteilig beeinflussen können, dürfen in demselben Raum nur behandelt werden, wenn durch ausreichende Vorkehrungen vermieden wird, daß die Lebensmittel beeinträchtigt werden.

(3) Fleisch darf im Schlachtraum erst verarbeitet werden, wenn das Schlachten beendet und der Raum gründlich gereinigt worden ist.

(4) Magen und Därme dürfen erst bearbeitet werden, wenn sie von den übrigen Organen reinlich getrennt sind.

(5) Fleisch darf nicht abgewischt oder abgetrocknet werden. Die Tierkörper sind erforderlichenfalls mit Wasser abzubrausen. Es ist verboten, Schlachtmesser in das Fleisch zu stecken.

(6) Räume, Einrichtungsgegenstände, Kleider und Geräte sind unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, wenn sie mit Teilen von Tierkörpern in Berührung gekommen sind, durch die Krankheitskeime verschleppt werden können.

(7) Werden Lebensmittel, ausgenommen lebende Tiere, mit Wasser behandelt, so darf hierzu nur Trinkwasser verwendet werden. Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte, die dem Behandeln von Lebensmitteln dienen, dürfen nur mit hygienisch einwandfreiem Wasser gereinigt werden.

(8) Eis, mit dem Lebensmittel behandelt werden, muß hygienisch einwandfrei sein. Wenn es mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommt, ist es aus Trinkwasser herzustellen; es ist so zu befördern und zu lagern, daß es nicht nachteilig beeinflusst werden kann.

(9) Luft und andere gasförmige Stoffe, mit denen Lebensmittel behandelt werden, müssen von gesundheitsschädlichen oder unangenehm riechenden Stoffen frei sein.

§ 4

Gebrauchsgegenstände

(1) Gegenstände, die beim Behandeln von Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen

1. rost- und korrosionsfrei sein und sich in sauberem und einwandfreiem Zustand befinden; das gilt auch für Geräte zur Eisbereitung; vom Gebrauch

ausgeschlossen sind insbesondere beschädigte oder gesplitterte Gefäße und Geräte. Gegenstände, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung kommen, dürfen nicht aus Zink oder verzinktem Material sein,

2. frei von vermeidbaren Resten der verwendeten Reinigungsmittel sein,
3. so beschaffen sein, daß sie keine gesundheitsgefährdenden oder ekelerregenden Stoffe oder Bestandteile an die Lebensmittel abgeben.

Die Gegenstände dürfen nur zum Behandeln von Lebensmitteln verwendet werden, und zwar auch von Lebensmitteln, die nicht unter § 1 fallen. Jedoch dürfen die Gegenstände dadurch nicht, insbesondere nicht durch Geruch oder Geschmack, so beeinflusst werden, daß Lebensmittel beeinträchtigt werden können. Blut, das für Lebensmittel verwendet werden soll, darf nur in Gefäßen aufgefangen werden, die ausschließlich für diesen Zweck benutzt werden und sich einwandfrei reinigen lassen.

(2) Verkaufs- und Arbeitstische müssen leicht zu reinigen und mit glatten, riß- und spaltenfreien, leicht abwaschbaren Platten oder Belägen versehen sein.

(3) Verpackungsmaterial, das mit Lebensmitteln in Berührung kommt, muß hygienisch einwandfrei, insbesondere sauber, unbenutzt und farbfest sein. Es darf auf der Seite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein.

(4) Schilder und ähnliche Gegenstände dürfen nicht in Lebensmittel eingesteckt werden.

(5) Wurstfüllmaschinen, Kutter, Hackklötze, Messer, Aufschnittmaschinen, Waagen, Sägen und sonstige Maschinen und Arbeitsgeräte sind täglich mindestens nach Betriebsschluß, Fleischwölfe täglich nach jeder Hauptabsatzzeit, mindestens aber mittags und bei Betriebsschluß gründlich zu reinigen. Sulfid- oder formalinhaltige Reinigungsmittel dürfen dabei nicht verwendet werden.

(6) Behälter, in denen Schlachtmesser aufbewahrt werden, müssen sich leicht reinigen und desinfizieren lassen.

(7) Pökelfässer aus Holz und Getränke dürfen nicht zusammen mit Lebensmitteln in Kühlräumen aufbewahrt werden.

§ 5

Räume

(1) Für Räume, in denen Lebensmittel behandelt werden, gilt vorbehaltlich des § 10 und, soweit nicht einzelne Lebensmittel Abweichendes erfordern, folgendes:

1. Sie müssen genügend groß und hoch, trocken, leicht zu reinigen, ausreichend belichtet, be- und entlüftbar, in gutem baulichen Zustand, sauber und frei von fremden Gerüchen und von Ungeziefer sein.
2. Sie dürfen mit Stallungen, Dungstätten, Müllabladestellen, Jauchegruben und anderen Stätten, die Fliegen anziehen, oder die Staub oder für Lebensmittel schädliche Gerüche verbreiten, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen. Sie müssen von ihnen mindestens 5 m entfernt liegen und gegen sie geruchsicher abgeschlossen sein. Verbindungstüren zu solchen Stätten müssen selbstschließend sein. Abflußrohre von Aborten dürfen ohne geruch- und wasserdichte Verkleidung nicht durch die Räume führen.
3. Leicht erreichbare, hygienisch einwandfreie Aborte und Waschgelegenheiten mit Seife und sauberen Handtüchern, möglichst Einmalhandtüchern,

oder Trockenvorrichtungen müssen vorhanden sein; die Aborte dürfen von Arbeits- und Lageräumen aus nicht unmittelbar zugänglich sein.

4. Sie sind mindestens einmal täglich gründlich zu reinigen und zu lüften. An Fenstern, die geöffnet werden können, und an Luftöffnungen sollen bei Bedarf Vorrichtungen gegen das Eindringen von Insekten vorhanden sein. Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur angewendet werden, wenn dadurch die Lebensmittel nicht beeinträchtigt werden.
5. Sie dürfen nur dem eigentlichen Geschäftszweck dienen. Sie dürfen insbesondere nicht als Wohn-, Schlaf- oder Waschräume benützt werden; sie müssen von Schlaf- und Waschräumen abgetrennt sein.
6. In ihnen dürfen Fahrzeuge, Kleider, Felle, Häute, ungereinigte Tierfüße und dem Geschäftszweck nicht dienende Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Das gilt nicht für die in geschlossenen Schränken abgelegte Straßenkleidung der Beschäftigten und für die Überkleidung von Gästen in Gast- und Speiseräumen.
7. In ihnen dürfen lebende Tiere, außer Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren nicht gehalten oder geduldet werden. Gäste dürfen Hunde an der Leine in Gast- und Speiseräume mitbringen.

(2) Für die Räume, in denen Lebensmittel gewonnen, hergestellt, zubereitet, be- oder verarbeitet werden, und für Räume, in denen frisches Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, frische oder gefrorene Fische, Wild oder Geflügel verpackt, aufbewahrt, ausgemessen, ausgewogen, feilgehalten oder verkauft werden, gilt ferner folgendes:

1. Fußböden müssen fest und wasserundurchlässig sein. Der Übergang vom Fußboden zu den Wänden ist so herzustellen, daß er gut gereinigt werden kann. In Räumen, in denen frisches Fleisch oder frische Fische be- und verarbeitet werden, muß der Fußboden leicht und geruchsicher zu entwässern sein.
2. Entwässerungsöffnungen sind gegen das Eindringen von Nagetieren zu sichern. Abwassersammelgruben müssen außerhalb der Arbeitsräume liegen, wasserundurchlässige Wände und Böden und eine dicht schließende Abdeckung haben.
3. Die Wände der Räume müssen mindestens bis zu einer Höhe von 2 m mit einem glatten, abwaschbaren und hellen, jedoch nicht roten Belag oder einem entsprechenden Anstrich auf dichtem Zementputz oder gleichwertigem Putz versehen sein. Die Wände in Räumen, in denen Großtiere geschlachtet werden, müssen bis zu einer Höhe von 3 m mit einem solchen Belag oder Anstrich versehen sein.
4. Räume, in denen Koch- und Brühkessel stehen, müssen mit Dampfzugs- oder Entnebelungsvorrichtungen versehen sein.
5. Für das Schlachten muß ein besonderer Tötungs- und Entblutungsraum oder ein besonderer Platz innerhalb des Schlachtraums vorhanden sein.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

1. Gast- und Speiseräume,
2. Teile von Küchen, die nicht unmittelbar der Zubereitung von Lebensmitteln dienen,
3. Räume, in denen Lebensmittel nur in geschlossenen Packungen oder Behältnissen aufbewahrt oder abgegeben werden,
4. Räume, in denen neben Lebensmitteln überwiegend andere Waren feilgehalten oder abgegeben werden.

§ 6

Vorschriften über die im Lebensmittelverkehr Tätigen

(1) Lebensmittel darf nicht behandeln, wer

1. an einer in § 17 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl I S. 1012) aufgeführten Krankheit leidet oder dessen verdächtig ist,
2. an einer ekelerregenden Krankheit leidet,
3. Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder bakterieller Ruhr ausscheidet,
4. eine Tätigkeit ausübt, durch die Krankheitserreger auf Kunden übertragen werden können; als solche Tätigkeiten sind insbesondere anzusehen der Lumpen-, Knochen-, Häute- und Althandel, die Hundeschur, der Leichenbestattungsdienst, der Tierkörperbeseitigungsdienst, der Leihbuchhandel, die Annahme von Kleidern zur Reinigung.

(2) Wer an einer der in Absatz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Krankheiten erkrankt war oder Erreger dieser Krankheiten ausgeschieden hat, darf Lebensmittel nur behandeln, wenn er durch ein Zeugnis des Gesundheitsamts nachweist, daß keine Bedenken dagegen erhoben werden. Ein solches Zeugnis braucht auch, wer Lebensmittel behandeln will und mit jemandem zusammenwohnt, der an einer dieser Krankheiten leidet oder Erreger dieser Krankheiten ausscheidet.

(3) Die §§ 17 und 18 des Bundes-Seuchengesetzes bleiben unberührt.

(4) Verantwortlich für die Beachtung des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 ist auch der Betriebsinhaber.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die bei der Schlachtier- und Fleischschau und der Überwachung des Lebensmittelverkehrs tätigen Beamten und Angestellten.

(6) Wer Lebensmittel behandelt, muß sauber gekleidet sein. Er hat saubere Schutzkleidung möglichst mit Kopfbedeckung zu tragen, wenn er Lebensmittel gewinnt, herstellt, zubereitet, bearbeitet, abfüllt oder abpackt. Er darf beim Behandeln der Lebensmittel in Räumen nicht rauchen, schnupfen, Tabak kauen und nicht kalt rauchen.

§ 7

Beförderung von Lebensmitteln

(1) Frisches Fleisch, frische Fische und andere unverpackte Lebensmittel dürfen nur in solchen Fahrzeugen, Einrichtungen oder Behältern befördert werden, die in dem Teil, der zur Aufnahme der Lebensmittel bestimmt ist, glatte Seitenwände und einen glatten, wasserundurchlässigen, leicht abwaschbaren Boden haben.

(2) Lebensmittel sind auf dem Transport vor Verunreinigungen und Witterungseinflüssen zu schützen. Sie dürfen unverpackt nicht im gleichen Transportraum zusammen mit Menschen oder Tieren befördert werden.

(3) Frisches Fleisch oder unverpackte Lebensmittel dürfen in Fahrzeugen, die zur Beförderung von lebenden Tieren benutzt werden, nicht befördert werden.

(4) Transportraum für unverpackte Lebensmittel ist mit sauberen Rosten zu versehen. In Transportwagen, deren Transportraum beim Ein- und Ausladen betreten werden muß, dürfen unverpackte Lebensmittel auf dem Boden nur in Mulden, Wannern oder ähnlichen Behältnissen gelagert werden.

(5) Tiere im Fell, Wild in der Decke und ungerupftes Geflügel dürfen zusammen mit anderen unverpackten Lebensmitteln nur befördert werden, wenn sie diese nicht nachteilig beeinflussen können.

(6) Euter, Blut, frische Eingeweide (Lunge, Herz, Bries, Leber, Milz, Niere, Magen, Darm) und Tierfüße dürfen nur in besonderen geschlossenen oder abgedeckten wasserdichten Behältern befördert werden.

(7) Unverpackte Lebensmittel dürfen außerhalb des Betriebes in offenen, nicht allseitig geschlossenen Fahrzeugen, Körben, Mulden, Wannen oder ähnlichen Behältnissen nur befördert werden, wenn sie mit sauberen Tüchern, Papier oder auf andere Weise völlig umhüllt sind.

(8) Unverpackte Lebensmittel müssen so getragen werden, daß sie mit den Kleidern und dem Körper des Tragenden, insbesondere mit Kopf und Nacken, nicht in unmittelbare Berührung kommen. Der Träger muß saubere Überkleider, Kapuzen, Nackenschutz oder Einschlagtücher verwenden.

(9) Absatz 2 Satz 2 und die Absätze 3, 7 und 8 gelten nicht für Tiere im Fell, Wild in der Decke und ungerupftes Geflügel.

§ 8

Aufbewahrung von Lebensmitteln

(1) Leicht verderbliche Lebensmittel sind ausreichend kühl zu halten.

(2) Frisches oder zubereitetes Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, unverpacktes Fett, Fische, Wild ohne Decke und gerupftes Geflügel dürfen nur in allseitig geschlossenen Räumen aufbewahrt werden. Das gilt nicht für Lebensmittel, die zum Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind. § 10 bleibt unberührt.

(3) In Räumen, in denen frisches Fleisch aufbewahrt wird, dürfen

1. andere Waren als Lebensmittel und Zutaten für deren Zubereitung nur dann behandelt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen, wie hinreichende Abschirmung, Trennwände oder in ihrer Wirksamkeit gleichwertige technische Anlagen eine nachteilige Beeinflussung des frischen Fleisches verhindert wird,
2. Lebensmittel von betriebsfremden Personen nur an besonderen, ausschließlich für diesen Zweck bestimmten, vom Verkaufstisch hinreichend abgeschirmten Plätzen verzehrt werden,
3. Tiere im Fell, Wild in der Decke und ungerupftes Geflügel nicht aufbewahrt oder feilgehalten werden.

(4) Absatz 3 Nrn. 1 und 2 gilt nicht für Küchen, Gast- und Speisestätten und für Räume, in denen frisches Fleisch in verkaufsfertigen Stücken in geschlossenen Kühleinrichtungen aufbewahrt wird.

(5) Fleischhaken und Hakenrahmen müssen mindestens 20 cm von der Wand abstehen und so hoch befestigt sein, daß das aufgehängte Fleisch den Fußboden nicht berührt. Sie dürfen nicht in dem den Kunden zugänglichen Teil des Verkaufsraumes angebracht werden.

(6) Genußuntaugliche Lebensmittel und Abfälle sind aus Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, unverzüglich zu entfernen. Bis zur Entfernung dürfen sie nur in entsprechend gekennzeichneten und dicht schließenden Behältnissen aufbewahrt werden. Sie sind auf unschädliche Art zu beseitigen oder so zu verwahren oder zu verwerten, daß sie nicht mehr als Lebensmittel verwendet werden können.

§ 9

Feilhalten und Abgabe von Lebensmitteln

(1) Werden Lebensmittel unbedeckt oder unverpackt ausgestellt, so ist ein Aufsatz so anzubringen, daß der Kunde die Ware nicht berühren, anhauchen, anhusten oder sonst beeinträchtigen kann.

(2) Unverpackte Lebensmittel dürfen in Selbstbedienungsläden nur so feilgehalten werden, daß sie der Kunde erst nach dem Kauf berühren kann.

(3) Der Verkäufer darf die Anschnittflächen von Fleisch- und Wurstwaren nicht berühren.

(4) Von Verbrauchern, Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Betrieben zurückgenommene Lebensmittel dürfen nicht nochmals als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Das gilt nicht für Lebensmittel in geschlossenen Behältnissen oder Packungen, die ein Berühren oder Verschmutzen der Lebensmittel ausschließen, wenn die Behältnisse oder Packungen unversehrt zurückgegeben werden.

(5) Es ist verboten, Reste feilgehaltener Lebensmittel (Anschnitte, Endstücke usw.) wieder zu Lebensmitteln zu verarbeiten.

(6) § 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend für das Feilhalten und die Abgabe.

§ 10

Lebensmittelverkehr auf Wochenmärkten, Messen, in Markthallen und sonst außerhalb von Läden

(1) Auf Wochenmärkten und Messen darf frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere (§ 1 Fleischbeschau-gesetz) nicht behandelt werden. Wochenmärkte und Messen, auf denen andere Lebensmittel aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Platz muß asphaltiert, betoniert oder gepflastert sein; er ist vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung des Marktes gründlich zu reinigen und zu spülen.
2. Bedürfnisanstalten mit Waschvorrichtung müssen in der Nähe vorhanden sein.
3. Verkaufsstände müssen so aufgestellt sein, daß die Lebensmittel möglichst wenig durch Staub oder Geruch beeinträchtigt werden können. Von Dungstätten, Abortanlagen, Stallungen, Jauchegruben und anderen Stätten, die Fliegen anziehen oder die Lebensmittel beeinträchtigende Gerüche oder Staub verbreiten, müssen die Verkaufsstände mindestens 5 m entfernt sein.
4. Verkaufsstände für Lebensmittel müssen von anderen Ständen, in denen stark riechende oder stauberzeugende Waren feilgehalten werden, mindestens 2,50 m entfernt sein. Das gilt nicht für solche Lebensmittel, die üblicherweise zusammen mit derartigen Waren abgegeben werden.
5. Für Fischstände ist ein besonderer Marktteil mit der für lebende Fische notwendigen Wasserversorgung einzurichten.
6. Für die sichere Aufnahme genußuntauglicher Lebensmittel muß ein hinreichend großer, verschließbarer Raum oder Behälter vorhanden sein.

(2) Verkaufsstände für Lebensmittel dürfen an der Vorderseite im oberen Teil offen sein. Verkaufsstände für Fleisch- und Wurstwaren oder Fische müssen ein festes Dach haben, das an der offenen Verkaufsseite zum Schutz gegen das Wetter überstehen muß. An den Seiten- und Rückwänden der Verkaufsstände dürfen Lebensmittel nur aufgehängt oder gelagert werden, wenn die Wände mit einem hellen, abwaschbaren Ölanstrich versehen oder mit weißem Leinen oder abwaschbarem Werkstoff gespannt oder bedeckt sind.

(3) Behältnisse, in denen Lebensmittel aufbewahrt oder feilgehalten werden, dürfen nicht unmittelbar auf dem Fußboden abgestellt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muß mindestens 40 cm betragen. In diesen Behältnissen dürfen nur Lebensmittel und nur solche Waren aufbewahrt und feilgehalten werden, die die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen können.

(4) Die Lebensmittel sind so aufzubewahren und feilzuhalten, daß sie von Kunden nicht berührt, angehaucht, angehustet oder sonst beeinträchtigt werden können; sie dürfen auch nicht durch Tiere beeinträchtigt werden können.

(5) Frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere darf in Markthallen behandelt werden, die den Erfordernissen des § 5 genügen. Die Verkaufsstände für Lebensmittel sind an ausreichend breiten Gängen so anzuordnen, daß die feilgehaltenen Waren sich gegenseitig nicht nachteilig beeinflussen können. Im übrigen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(6) Aus Automaten dürfen Lebensmittel nur abgepackt verkauft werden. Die Automaten müssen so beschaffen sein, daß

1. die Lebensmittel bei keiner höheren Temperatur als +6° C aufbewahrt werden und
2. die Temperatur in dem Raum, in dem die Lebensmittel aufbewahrt werden, ständig durch ein Thermometer gemessen wird.

(7) Frisches Fleisch beschaupflichtiger Tiere und andere Lebensmittel dürfen in Fahrzeugen behandelt werden, wenn diese den Erfordernissen genügen, die nach dieser Verordnung an Betriebe im stehenden Gewerbe gestellt werden. § 8 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 6 und § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6, Abs. 2 bis 4 bleiben unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 Nr. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann, soweit nicht andere Vorschriften eine strengere Ahndung vorsehen, mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 Lebensmittel behandelt, oder entgegen § 6 Abs. 5 tätig wird, obwohl er
 - a) an einer in § 17 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes aufgeführten Krankheit leidet oder dessen verdächtig ist,
 - b) Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder bakterieller Ruhr ausscheidet,
 - c) eine Tätigkeit ausübt, durch die Krankheitserreger auf Kunden übertragen werden können;
2. entgegen § 6 Abs. 2 Lebensmittel behandelt, obwohl er
 - a) an einer der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Krankheiten erkrankt war oder Erreger dieser Krankheiten ausgeschieden hat, oder
 - b) mit jemandem zusammenwohnt, der an einer dieser Krankheiten leidet oder Erreger dieser Krankheiten ausscheidet,
 ohne daß er durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachweist, daß keine Bedenken dagegen erhoben werden;
3. entgegen § 6 Abs. 4 als Betriebsinhaber nicht für die Beachtung des § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und Abs. 2 Satz 1 sorgt.

(2) Nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50 000.— DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den allgemeinen hygienischen Anforderungen des § 3 nicht nachkommt,
2. den Vorschriften des § 4 über die Beschaffenheit, Verwendung, Aufbewahrung oder Reinigung von Gebrauchsgegenständen zuwiderhandelt,
3. Lebensmittel in Räumen behandelt, die den hygienischen Anforderungen des § 5 nicht entsprechen,
4. den Vorschriften des § 5 über die Reinigung, Belüftung oder Benützung von Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, oder über die Anwendung von Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die Aufbewahrung von Gegenständen oder das Halten oder Dulden von Tieren in solchen Räumen zuwiderhandelt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 Lebensmittel behandelt oder entgegen § 6 Abs. 5 tätig wird, obwohl er an einer ekelerregenden Krankheit leidet,
6. entgegen § 6 Abs. 4 als Betriebsinhaber nicht für die Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 sorgt,
7. den Vorschriften des § 6 Abs. 6 über das Tragen von Schutzkleidung oder das Rauchen, Schnupfen oder Kauen von Tabak bei der Behandlung von Lebensmitteln zuwiderhandelt,
8. den Vorschriften des § 7 über die Beförderung von Lebensmitteln zuwiderhandelt,
9. den Vorschriften des § 8 über die Aufbewahrung, das Behandeln, das Feilhalten oder den Verzehr von Lebensmitteln oder über die Aufbewahrung, Verwertung, Entfernung oder Beseitigung genußuntauglicher Lebensmittel oder von Abfällen zuwiderhandelt,
10. den Vorschriften des § 9 Abs. 1 bis 3 und 6 über das Ausstellen, das Feilhalten oder die Abgabe von Lebensmitteln zuwiderhandelt,
11. entgegen § 9 Abs. 4 zurückgenommene Lebensmittel wieder als Lebensmittel in den Verkehr bringt oder entgegen § 9 Abs. 5 Reste feilgehaltener Lebensmittel wieder zu Lebensmitteln verarbeitet,
12. den Vorschriften des § 10 über den Lebensmittelverkehr auf Wochenmärkten, Messen, in Markthallen oder sonst außerhalb von Läden zuwiderhandelt.

§ 12

Weitergehende Bestimmungen, Ausnahmen

(1) Vorschriften, in denen an den Verkehr mit Lebensmitteln im Sinn dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben unberührt.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann aus herkömmlichem örtlichen Anlaß (z. B. Kirchweihfesten) für Schlachtungen in Gastwirtschaften Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 Abs. 2 über die Beschaffenheit der Schlachträume zulassen, wenn in anderer Weise sichergestellt ist, daß die Lebensmittel hygienisch einwandfrei behandelt werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 4. Dezember 1969 (GVBl S. 389) außer Kraft.

München, den 24. Februar 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Erste Verordnung zur Änderung der Archivgebührenordnung

Vom 27. Februar 1976

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Archive Bayerns (Archivgebührenordnung — ArchGebO) vom 18. Oktober 1974 (GVBl S. 672) wird wie folgt geändert:

- in Nummer 1 wird „17 DM“ durch „20 DM“ ersetzt;
- in Nummer 2 wird „13 DM“ durch „16 DM“ ersetzt;
- in Nummer 3 wird „ 8 DM“ durch „11 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

München, den 27. Februar 1976

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Wasserwirtschafts-Gebührenordnung

Vom 1. März 1976

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (Wasserwirtschafts-Gebührenordnung — WaGebO) vom 31. Oktober 1974 (GVBl S. 775) wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahl „42“ durch die Zahl „56“, die Zahl „34“ durch die Zahl „45“, die Zahl „26“ durch die Zahl „35“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „27“ ersetzt;
- in § 4 Abs. 2 Sätze 4 und 5 wird die Zahl „42“ jeweils durch die Zahl „56“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

München, den 1. März 1976

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Hoch- schullehrer und wissenschaftlichen Assistenten (Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung — HSchLNV)

Vom 9. März 1976

Auf Grund der Art. 5 Abs. 1, Art. 11 Abs. 3, Art. 47 Abs. 2, Art. 56c Abs. 3, Art. 56f und Art. 59 Abs. 3 des

Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an Hochschulen (Hochschullehrergesetz — HSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl S. 414), in Verbindung mit Art. 78 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die beamteten Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Assistenten. Auf entpflichtete Hochschullehrer finden nur der Erste, Dritte und Vierte Teil dieser Verordnung Anwendung.

(2) Beamtete Hochschullehrer im Sinn dieser Verordnung sind

- an wissenschaftlichen Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg
 - die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, auch soweit sie entpflichtet sind,
 - die beamteten außerplanmäßigen Professoren,
 - die Hochschul- und Universitätsdozenten,
- an Kunsthochschulen die ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
- an Fachhochschulen und an sonstigen Hochschulen in Fachhochschulstudiengängen die Professoren an Fachhochschulen.

§ 2

Anwendung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 1 bis 4, 5 Abs. 1, §§ 6 bis 9 Abs. 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung — BayNV) vom 13. Dezember 1966 (GVBl S. 486) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Hinsichtlich der Freibeträge nach § 6 Abs. 2 Satz 1 BayNV stehen beamtete Hochschullehrer der Besoldungsgruppen HS 1 bis HS 3 Beamten der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, beamtete Hochschullehrer der Besoldungsgruppe HS 4 Beamten der Besoldungsgruppen B 2 bis B 5 gleich.

(2) § 6 BayNV ist unbeschadet des § 7 BayNV auch in folgenden Fällen nicht anzuwenden:

- Für die vertretungsweise Wahrnehmung einer Planstelle eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors oder eines Professors an Fachhochschulen,
- für die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit gemäß § 4 Abs. 2.

§ 10 bleibt unberührt.

(3) Von der Vergütung für eine Nebentätigkeit im Sinn des § 6 Abs. 3 BayNV, die eine allgemein übliche Architekten- oder Ingenieurleistung im Sinn des § 5 Satz 1 darstellt, hat der beamtete Hochschullehrer zehn vom Hundert der erhaltenen Bruttovergütung an die Staatskasse abzuliefern; § 6 Abs. 3 BayNV findet insoweit keine Anwendung. § 10 bleibt unberührt. § 14 gilt entsprechend.

Zweiter Teil

Ausübung von Nebentätigkeiten

§ 3

Allgemeine Genehmigung

(1) Für folgende Nebentätigkeiten gilt die Genehmigung allgemein als erteilt:

1. die Tätigkeit von Hochschullehrern der Rechtswissenschaft als Verteidiger vor Gerichten und als Prozeßvertreter vor dem Bundesverfassungsgericht, dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof sowie dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in Verfahren nach § 47 VwGO,
2. die Tätigkeit als Preisrichter, soweit sie nicht genehmigungsfrei ist,
3. die Lehr- und Unterrichtstätigkeit bis zu vier Wochenstunden an den in Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45) genannten staatlichen Hochschulen, an der Hochschule für Politik München oder an öffentlichen Schulen, soweit diese Einrichtungen am Dienort der Beamten gelegen sind.

In diesen Fällen ist die Nebentätigkeit vor Aufnahme oder, wenn die vorherige Anzeige undurchführbar ist, unverzüglich dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus anzuzeigen.

(2) Eine nach dieser Verordnung allgemein als genehmigt geltende Nebentätigkeit ist zu untersagen, wenn die für eine nicht genehmigungsfreie Nebentätigkeit erforderliche Genehmigung versagt werden müßte. § 5 Abs. 3 BayNV gilt entsprechend.

§ 4

Gutachtertätigkeit

(1) Die Erstattung von Dienstgutachten ist keine Nebentätigkeit; sie gehört zum Hauptamt. Unter Dienstgutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen sind Gutachten zu verstehen, zu denen der Beamte vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder einer von diesem bezeichneten Behörde durch Anordnung im Rahmen von Gesetz oder Rechtsverordnung aufgefordert werden kann; eine Anordnung kann auch bereits bei der Berufung getroffen werden. Eine besondere Vergütung wird nicht gewährt.

(2) Eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit (Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 BayBG) liegt vor, wenn

1. nach dem Gutachtensuchen eine persönliche Leistung des Beamten erbeten wird und
2. der Beamte für das gesamte, in wesentlichen Teilen selbst erarbeitete Gutachten die Verantwortung persönlich übernimmt;

nur die hierfür erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen gehören zur Gutachtertätigkeit. Keine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit ist eine Tätigkeit, die sich auf die Feststellung von tatsächlichen Umständen mit technischen Mitteln oder auf Grund von Laboratoriumsuntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne eigene wissenschaftliche Schlussfolgerungen beschränkt und bei der die notwendigen Untersuchungen und Beobachtungen üblicherweise von Hilfskräften vorgenommen werden.

(3) Die in Absatz 2 Satz 1 genannte Nebentätigkeit ist grundsätzlich genehmigungsfrei; eine Genehmigungspflicht nach Art. 74 BayBG bleibt jedoch unberührt.

§ 5

Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur

Allgemein übliche Architekten- und Ingenieurleistungen können, soweit sie nicht zum Hauptamt gehören, als Nebentätigkeit ausgeübt werden, wenn

1. nach dem Auftrag eine persönliche Leistung des Beamten erbeten wird und
2. der Beamte den Auftrag in wesentlichen Teilen selbst oder durch sein privates Architekten- oder Ingenieurbüro ausführt und die Verantwortung für die Durchführung des gesamten Auftrages persönlich übernimmt.

Die Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung, soweit sie nicht unter Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 BayBG fällt.

§ 6

Private Krankenbehandlung

(1) Den Vorständen der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie den Leitern der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus in den klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen (Art. 39 Abs. 4 BayHSchG) gilt allgemein als genehmigt,

1. innerhalb der Klinik während der Sprechstunden Patienten als Privatpatienten zu beraten und zu behandeln,
2. in die Klinik aufgenommene Patienten als Privatpatienten zu behandeln, soweit hierfür Krankbetten in Ein- und Zweibettzimmern vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung gestellt werden,

und dafür ein besonderes Honorar zu fordern, sofern die Patienten die private persönliche Beratung oder Behandlung wünschen. Dieser Wunsch muß schriftlich erklärt werden, es sei denn, daß der Patient außerstande ist, eine solche Erklärung abzugeben, sein dahingehender Wunsch jedoch nach den Umständen des Falles anzunehmen ist.

(2) Den in Absatz 1 Genannten gilt ferner die Konsiliartätigkeit im Einzelfall außerhalb der Klinik allgemein als genehmigt. Darüber hinaus ist die Ausübung einer Privatpraxis nicht gestattet.

(3) Die in Absatz 1 Genannten sind befugt, im Rahmen des § 9 Abs. 1 die private Beratung und Behandlung von Patienten anderen Ärzten der Klinik oder klinischen Einrichtung zu übertragen. Auch in diesem Fall dürfen nur die in Absatz 1 Genannten selbst ein Honorar für die private Beratung und Behandlung fordern oder annehmen.

(4) Die Vorstände der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen sowie die Leiter der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus in den klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen sollen die verantwortlichen Mitarbeiter in angemessenem Umfang an den Einnahmen beteiligen, die aus der privaten Krankenbehandlung nach Absatz 1 erzielt werden.

§ 7

Private Tierbehandlung

Den Vorständen der Tierkliniken wird allgemein genehmigt, innerhalb der Klinik Tiere privat zu behandeln und dafür ein besonderes Honorar zu fordern, sofern die Tierhalter die private (persönliche) Behandlung wünschen. Dieser Wunsch muß schriftlich auf einem von dem Aufnahmeantrag getrennten Blatt erklärt werden.

§ 8

Gemeinsame Vorschriften

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einzelfall über Art und Umfang einer

nach dem Bayerischen Beamtengesetz genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit, insbesondere auch über die Höhe der Einkünfte Auskunft verlangen.

(2) Nebentätigkeiten dürfen nicht unter Verwendung der amtlichen Bezeichnung der Hochschule oder einer Hochschuleinrichtung oder unter einer sonstigen Bezeichnung ausgeübt werden, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, es handle sich um eine amtliche Einrichtung oder Tätigkeit. Dies gilt auch für die Anforderung und die Einziehung von Vergütungen für Nebentätigkeiten. Vergütungen dürfen nicht durch eine staatliche Kasse angefordert oder eingezogen werden.

Dritter Teil

Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen

§ 9

Allgemeine Genehmigung

(1) Beamteten Hochschullehrern, die nicht verpflichtet sind, gilt die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen im Sinn von § 8 Abs. 1 BayNV, die ihnen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung stehen, für allgemein genehmigte, allgemein als genehmigt geltende und genehmigungsfreie Nebentätigkeiten allgemein als genehmigt, soweit die Nebentätigkeiten Lehr- oder Forschungsaufgaben auf ihren Fachgebieten fördern und dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn

1. eine Nebentätigkeit für ausländische Auftraggeber, für zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen ausgeübt werden soll, oder
2. eine Nebentätigkeit ausgeübt werden soll, die unter Geheimhaltung steht oder deren wissenschaftliche Ergebnisse nicht veröffentlicht werden dürfen, oder
3. im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit im Bereich von Hochschuleinrichtungen mit radioaktiven Stoffen im Sinn der geltenden Strahlenschutzbestimmungen umgegangen werden soll.

(3) Den in § 6 Abs. 1 Genannten gilt die bei der genehmigten privaten Beratung und Behandlung von Patienten erforderliche Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen in den Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen allgemein als genehmigt, soweit dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die Zahl der Krankenbetten in Ein- und Zweibettzimmern, die für die private Behandlung von Patienten in Anspruch genommen werden dürfen, wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt. Sie soll zehn vom Hundert der Gesamtbettenzahl der Klinik nicht überschreiten.

(4) Den Vorständen von Tierkliniken gilt die bei der genehmigten privaten Behandlung von Tieren erforderliche Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen in den Tierkliniken allgemein als genehmigt, soweit dienstliche Interessen und wirtschaftliche Belange des Staates nicht beeinträchtigt werden.

(5) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann die allgemeine Genehmigung der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen im Einzelfall widerrufen.

§ 10

Entgelt

(1) Werden bei einer Gutachtertätigkeit (§ 4 Abs. 2) oder einer in § 5 genannten Tätigkeit öffent-

liche Einrichtungen in Anspruch genommen, die dem Beamten zur Erfüllung seiner Dienstaufgaben zur Verfügung stehen, so sind bei der Inanspruchnahme einer der vier Leistungsgruppen des § 8 Abs. 1 BayNV fünf vom Hundert, bei Inanspruchnahme von zwei Leistungsgruppen zehn vom Hundert und bei Inanspruchnahme von drei oder vier Leistungsgruppen fünfzehn vom Hundert der für die entsprechende Tätigkeit berechneten Bruttovergütung an die Staatskasse abzuliefern. Der jeweilige Vom-Hundert-Satz erhöht sich um fünf vom Hundert, sofern auch die Leistungsgruppe des § 8 Abs. 1 Nr. 2 BayNV allein oder zusammen mit anderen Leistungsgruppen in Anspruch genommen wird. Die Ablieferungspflicht besteht auch, wenn bei der Anforderung, Einziehung oder Verbuchung der Nebentätigkeitsvergütungen Personal, Einrichtungen oder Material des Staates in Anspruch genommen werden.

(2) Soweit im Rahmen einer Nebentätigkeit als Durchgangsarzt Vergütungen für Gutachten über die Einleitung oder den Erfolg einer berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung oder für die Führung besonderer Aufzeichnungen über einen Unfall oder eine andere Erkrankung gezahlt werden, sind für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen zehn vom Hundert von den gegenüber den Berufsgenossenschaften liquidierten Beträgen abzuführen.

(3) Steht das nach den Absätzen 1 und 2 zu entrichtende Entgelt in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen, insbesondere des staatlichen Personals, so ist das Entgelt entsprechend zu erhöhen.

(4) Von Hochschullehrern an Kunsthochschulen wird ein Entgelt nicht erhoben, soweit sie bei Ausübung privater künstlerischer Tätigkeit die ihnen auf Grund ihres Amtes zugeteilten besonderen Ateliers oder Arbeitsräume benutzen. Bei einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen gilt Absatz 1 und Absatz 3.

(5) Im übrigen bleibt eine Ablieferungspflicht nach § 8 BayNV unberührt.

§ 11

Entgelt bei privater Krankenbehandlung

(1) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen bei der privaten Beratung und Behandlung von nicht in die Klinik aufgenommenen Patienten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) ist ein Entgelt in Höhe von fünfzehn vom Hundert der Bruttoeinnahmen (ohne Sachkostenanteil) aus dieser Tätigkeit an die Staatskasse zu entrichten. Der Sachkostenanteil bei den ärztlichen Sachleistungen ist nach dem jeweiligen Tarif für ambulante Leistungen und stationäre Nebenleistungen zu erstatten, soweit sie den Patienten von der Klinik nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen bei der privaten Behandlung eines in die Klinik aufgenommenen Patienten in einem Ein- oder Zweibettzimmer ist ein Entgelt in Höhe von fünfzehn vom Hundert der Bruttoeinnahmen aus dieser Tätigkeit an die Staatskasse zu entrichten.

(3) Sind an der privaten Beratung und Behandlung nach den Absätzen 1 und 2 weitere nach § 6 Abs. 1 hierzu berechnete Personen beteiligt, so gilt für das von diesen für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen zu entrichtende Entgelt Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Entgelt bei privater Tierbehandlung

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen bei der privaten Behandlung von Tieren (§ 7) ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Wert der Inanspruchnahme. Auf Grund von Erfahrungssätzen können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Pauschbeträge oder Pauschsätze festgesetzt werden.

§ 13

Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht

(1) Der Beamte hat die für die Berechnung des Entgelts notwendigen Aufzeichnungen über die Dauer und den Umfang der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und die aus dieser Nebentätigkeit erzielten Einnahmen zu führen und der Hochschulverwaltung und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf deren Verlangen vorzulegen.

(2) Die für die Aufzeichnungen nach Absatz 1 notwendigen Unterlagen einschließlich des geführten Schriftwechsels sind sieben Jahre aufzubewahren und, unbeschadet einer besonderen beruflichen Geheimhaltungspflicht, den Behörden der Rechnungsprüfung auf Verlangen vorzulegen.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit des Entgelts

(1) Soweit das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nichts anderes bestimmt, ist die Höhe des Entgelts von der Hochschulverwaltung festzusetzen.

(2) Die Festsetzung ist grundsätzlich bei der Erteilung der Genehmigung zur Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen vorzunehmen. Soweit dies nicht möglich ist oder die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen allgemein als genehmigt gilt, ist das an die Staatskasse zu entrichtende Entgelt nach Beendigung der Inanspruchnahme, bei einer laufenden Inanspruchnahme in jährlichen Abständen festzusetzen.

(3) Der Hochschulverwaltung sind

1. im Falle des § 10 bis zum 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr Mitteilungen über die Höhe der für die Nebentätigkeit während des Kalenderhalbjahres berechneten Bruttovergütung sowie über die Höhe des an die Staatskasse zu entrichtenden Pauschalentgelts vorzulegen,
2. in den Fällen der §§ 11, 12 und 16 Abs. 5 bis zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalendervierteljahr die für die Festsetzung erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Kommt ein Hochschullehrer der ihm obliegenden Mitteilungspflicht nicht nach, obwohl er im Rahmen einer Nebentätigkeit öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen hat, so kann die Hochschulverwaltung auf Grund von Schätzungen Abschlagszahlungen festsetzen; in den Fällen des § 11 Abs. 2 sind diese mindestens in Höhe der sich aus § 16 Abs. 5 ergebenden Beträge festzusetzen.

(4) Von allen beamteten Hochschullehrern (§ 1) mit Ausnahme der entpflichteten Hochschullehrer, die keine Mitteilung nach Absatz 3 abgegeben haben, ist einmal jährlich zum 1. März eine Erklärung zu verlangen, ob sie im vorangegangenen Jahr öffentliche Einrichtungen im Rahmen einer Nebentätigkeit in Anspruch genommen haben. Zum gleichen Zeitpunkt haben die Fachbereiche mitzuteilen, ob entpflichteten Hochschullehrern öffentliche Einrichtungen zur Verfügung standen und in welchem Maße.

(5) Das für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen zu entrichtende Entgelt ist innerhalb eines Monats nach der Festsetzung oder der Mitteilung (Absatz 3) an die Staatskasse zu entrichten.

(6) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmen, daß von der Erhebung von Beträgen abgesehen werden kann, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erforderlichen Verwaltungsaufwand stehen.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 16. März 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 (BayBS ErgBd S. 114) sowie § 13 Abs. 4 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung vom 13. Dezember 1966 (GVBl S. 486) außer Kraft.

(3) Die zur Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 (BayBS ErgBd S. 114) sowie später erlassenen Verwaltungsvorschriften bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften bestehen, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

(4) Die erstmalige Mitteilung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erstreckt sich auf die Zeit vom 16. März bis zum 30. Juni 1976.

(5) Übergangsweise wird an Stelle des in § 11 Abs. 2 vorgesehenen Entgelts je belegtes Bett und Berechnungstag ein Entgelt von

1. 15,— DM in Chirurgischen Kliniken, Chirurgischen Polikliniken, in Orthopädischen, Neurochirurgischen, Urologischen und Gynäkologischen sowie in HNO- und Kieferchirurgischen Kliniken,
2. 12,— DM in sonstigen Kliniken

erhoben, sofern die nach § 6 Abs. 1 zur privaten Beratung und Behandlung von Patienten berechtigten Personen in ihrer gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zu erstattenden Mitteilung diese Berechnungsart in unwiderruflicher Weise für das vorangegangene Kalendervierteljahr wählen. Bei der Berechnung nach Satz 1 bleiben solche Behandlungsfälle außer Betracht, in denen nicht liquidiert wurde. Sind an der privaten Beratung und Behandlung nach § 11 Abs. 2 mehrere nach § 6 Abs. 1 hierzu berechnete Personen beteiligt (§ 11 Abs. 3), so sind die Beteiligten zur anteiligen Zahlung des Entgelts verpflichtet; die Beteiligten haften für die Zahlung des Entgelts als Gesamtschuldner; aus Gründen der Vereinfachung wird das Entgelt von dem Vorstand der betrieblühenden Klinik erhoben.

München, den 9. März 1976

**Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 11 vom 12. März 1976 bekanntgemacht.

Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes

Vom 18. Februar 1976

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses des Bayerischen Versorgungsverbandes und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1962 (GVBl S. 226, ber. S. 236), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. September 1973 (GVBl S. 530), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Nebensatz angefügt:
„die im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.“;
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Absatz 3“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.

2. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „mit sofortiger Wirkung“ durch die Worte „zum Ende eines Geschäftsjahres“ ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zugänge von anmeldepflichtigen Beamten und Angestellten und ihre Bezüge, das Ausscheiden angemeldeter Dienstkräfte sowie alle Veränderungen in den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Angemeldeten sind binnen einem Monat der Versicherungskammer anzuzeigen. Werden die Bezüge nicht binnen einer gesetzten Frist mitgeteilt, so kann die Versicherungskammer deren Höhe unter Vorbehalt der endgültigen Feststellung schätzen.“;
- b) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen;
- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Mitglieder, denen die Auszahlung der Versorgungsbezüge auf Antrag überlassen wurde (§ 30a Abs. 2), haben der Versicherungskammer alljährlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgezahlten Versorgungsbezüge mitzuteilen (Versorgungsverzeichnis).“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Sätze 2 und 4, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Weihnachtszuwendungen“ durch das Wort „Sonderzuwendungen“ ersetzt;
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht, soweit in neu eintretenden Versorgungsfällen noch Umlage nach Absatz 1 zu zahlen ist.“;
- c) In Absatz 6 werden die Worte „gleichzeitig mit der Einreichung des Versorgungsverzeichnisses (§ 19 Abs. 4)“ gestrichen.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Art. 129“ ein Komma und an Stelle der Worte „und 130“ die Worte „130 und 130a“ eingefügt;
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Komma hinter den Worten „zugrunde liegt“ die Worte „sowie aus der Sonderzuwendung“ eingefügt;
- c) Absatz 3 Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
„Eine Erhöhung gilt insoweit als außerordentlich, als sie über das einer regelmäßigen Beamtenlaufbahn entsprechende Maß wesentlich hinausgeht. Die Umlage wird aus dem Jahresbetrag der als außerordentlich geltenden Erhöhung nach dem Umlagesatz des letzten Geschäftsjahres berechnet. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bundesbankdiskontsatz“ ein Komma und die Worte „mindestens jedoch 6,5 v. H.“ eingefügt;
folgender Satz 2 wird angefügt:
„Dies gilt auch im Falle verspäteter Anzeigen im Sinne des § 19 Abs. 2, sofern die Verspätung einen Aufschub der entsprechenden Zahlungen zur Folge hat.“;
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Berechnung“ durch das Wort „Vereinbarung“ ersetzt.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c werden nach dem Wort „198“ die Worte „Abs. 1“ gestrichen;
- b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c werden im Klammerzusatz die Worte „177 Abs. 2; 208 Abs. 7;“ gestrichen sowie am Ende ein Strichpunkt und die Worte „§ 164 Abs. 2 BBG“ eingefügt;
- c) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt;
- d) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. für Kindergeld, soweit nicht der Bund ersatzpflichtig ist (§ 45 BKGG);“;
- e) nach Absatz 1 Nr. 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. für Unterschieds- und Ausgleichsbeträge (§ 156 Abs. 1 und 2 BBG; Art. VIII des Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1974);“;
die bisherigen Nummern 8 bis 11 werden die Nummern 9 bis 12;
- f) Absatz 1 Nr. 12 (neu) erhält folgende Fassung:
„12. für Sonderzuwendungen an Versorgungsempfänger (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des 2. BesVNG vom 23. Mai 1975).“;
- g) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen;
- h) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „139 Abs. 2 Satz 2“ die Worte „und Abs. 3 Satz 2“ gestrichen, nach den Worten „164 Abs. 2 Satz 3“ an Stelle des Kommas das Wort „und“ eingefügt sowie nach den Worten „und 143 BayBG“ das Komma und die Worte „ferner im Falle des Art. 177 Abs. 2 BayBG“ gestrichen;
- i) In Absatz 6 Satz 1 wird im ersten Klammerzusatz das Wort „Schlußsatz“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

8. § 25a Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen erstattet der Versorgungsverband Leistungen, die das Mitglied ab Vollendung desjenigen Lebensjahres des Versorgungsberechtigten erbringt, ab welchem nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen die Ruhestandsversorgung ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit möglich ist.“

9. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c werden im Klammerszusatz die Worte „129 Abs. 2; 148 Abs. 8;“ gestrichen sowie ein Strichpunkt und die Worte „§ 164 Abs. 2 BBG“ angefügt;
- b) in Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Dienststrafverfahren“ durch das Wort „Disziplinarverfahren“ ersetzt;
- c) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. für Kindergeld, soweit nicht der Bund ersatzpflichtig ist (§ 45 BKGG);“;
- d) nach Absatz 1 Nr. 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. für Unterschieds- und Ausgleichsbeträge (§ 156 Abs. 1 und 2 BBG; Art. VIII des Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1974);“;
die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 7 bis 10;
- e) Absatz 1 Nr. 10 (neu) erhält folgende Fassung:
„10. für Sonderzuwendungen an Versorgungsempfänger (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 des Sonderzuwendungsgesetzes).“;
- f) in Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „92 Abs. 2 Satz 2“ die Worte „und Abs. 3 Satz 2“ gestrichen, nach den Worten „117 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie nach den Worten „und 96 KWBG“ das Komma und die Worte „ferner im Falle des Art. 129 Abs. 2 KWBG“ gestrichen.

10. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das die Versorgungsbezüge auszuzahlen hat“ durch die Worte „das Träger der Versorgungslast ist“ ersetzt.

11. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „gemäß § 19 Abs. 4 eingereichten“ gestrichen.

12. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 erster Halbsatz wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
„Gleiches gilt für die Beiträge und Umlagen, die zur Nachversicherung gemäß § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 zu zahlen sind.“;
der bisherige zweite Halbsatz wird Satz 3;
- b) nach Absatz 3 erster Halbsatz wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Der zweite Halbsatz wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

13. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „auf ein Jahr“ durch die Worte „jeweils auf die Dauer von fünf Geschäftsjahren“ ersetzt;
- b) nach Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 5 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“

§ 2

Der Versorgungsverband erstattet Versorgungsleistungen seiner Mitglieder im Rahmen der Satzungsbestimmungen auf der Grundlage der jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften, wobei gesetzliche Maßnahmen zur Vereinheitlichung von Bundes- und Landesrecht unbeschadet der späteren satzungsrechtlichen Anpassung zu berücksichtigen sind.

§ 3

(1) Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 7 Buchst. b, d und e, § 1 Nr. 9 Buchst. a, c und d, § 1 Nr. 12 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1975;
- b) § 1 Nr. 13 mit Wirkung vom 1. Dezember 1975.

München, den 18. Februar 1976

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. Winklhofer

PA34 Bayer. Staatsbibliothek

1612 Postfach

PA34

1612

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50,
darüber DM 2,— + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-
Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs.
3 UStG 1967).